

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB)
(Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1911)

Erster Titel: Zuständige Behörden und Verfahren

A. Gerichtsbehörden¹⁾

Art. 1*

Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Zivilprozessordnung²⁾ und dem Gerichtsorganisationsgesetz³⁾.

Art. 2–8^{a**}

.....

Art. 8^{b**}

.....

B. Verwaltungsbehörden¹⁾

Art. 9*

Vormundschaftsbehörde im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist die kantonale Vormundschaftsbehörde (Vormundschaftsbehörde) gemäss den Artikeln 63^a ff. dieses Gesetzes.

Art. 9^{a*}

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für Vorkehrungen bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern gemäss den Artikeln 44 ff. dieses Gesetzes sowie für Vorkehrungen gemäss den Artikeln 66 ff. dieses Gesetzes.

² Ferner obliegen der Vormundschaftsbehörde folgende Verrichtungen:

ZGB

1. Art. 287 Abs. 1, Genehmigung von Unterhaltsverträgen;

1^a.....**

1^b. Art. 316, Absatz 1 und 1^{bis} Pflegekinderaufsicht;

¹⁾ Bereinigt durch LBK

²⁾ GS III C/1

³⁾ GS III A/2

** Art. 2–8^a samt den Titeln I und II aufgehoben LG 6. Mai 2001 (ZPO)

** Art. 8^b aufgehoben LG 3. Mai 1987

** Art. 9^a Abs. 2 Ziff. 1^a aufgehoben LG 7. Mai 2000 (s. Art. 36 Sozialhilfegesetz, GS VIII E/21/3)

- 1^c. Art. 333 Abs. 2 und 3, Vorkehrungen wegen geisteskranker oder geistesschwacher Hausgenossen;
- 1^d. Art. 490, Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung;
- 2. Art. 504, 505 und 512, Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und von Erbverträgen;
- 3. Art. 550–555, amtliches Begehren um Verschollenerklärung;
- 4. Art. 551, Massregeln zu Sicherung des Erbganges¹⁾;
- 5. Art. 517, 556–559, Eröffnung letztwilliger Verfügungen;
- 6. Art. 609 Abs. 1, Mitwirkung bei der Teilung;
- 7. Art. 763, Aufnahme des Inventars bei Nutzniessung.

³ Die Vormundschaftsbehörde kann einzelne ihrer Aufgaben besonderen Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen.

⁴ Die letztwilligen Verfügungen (Ziff. 2) können bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde offen oder verschlossen abgegeben werden. Der Empfang ist zu bescheinigen. Über Ein- und Ausgang der Urkunden führt die Einwohnerkontrolle ein besonderes Verzeichnis. Sie ist für die richtige Aufbewahrung verantwortlich. Bei Wegzug aus den Gemeinden sollen hinterlegte letztwillige Verfügungen den Berechtigten bei der Abmeldung mitgegeben werden.

Art. 10*

Die Kantonspolizei ist zuständig für:

ZGB

- 1. Art. 720 und 720^a, Entgegennahme von Fundanzeigen einschliesslich solchen betreffend Tiere;
- 2. Art. 721, Aufbewahrung und Versteigerung gefundener Sachen.

Art. 11*

Das Betreibungs- und Konkursamt ist zuständig für:

ZGB

- Art. 910, Anordnung der öffentlichen Aufforderung zur Einlösung des Versatzpfandes und Verkauf des Versatzpfandes.

Art. 12*

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde ist in folgenden Fällen zuständig:

ZGB

- 1. Art. 84, Aufsicht über Stiftungen, die der Gemeinde angehören;
- 2.**
- 3.**

¹⁾ Bereinigt durch LBK

** Art. 12 Ziff. 2 und 3 aufgehoben LG 7. Mai 2000

4. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und 260^a Abs. 1, Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft;

5.**

6.¹⁾

Art. 13*

¹ Der Gemeinderat des Heimatortes ist zuständig für:

ZGB

1.**

2.**

3. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und 260^a Abs. 1, Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft.

2.**

3.**

Art. 14

Das Grundbuchamt verfügt in folgenden Fällen:

ZGB

1. Art. 833 und 834, Verlegung der Pfandhaft und Anzeige der Schuldübernahme²⁾;

2. Art. 852, Verlegung der Gülten;

3. Art. 861 Abs. 2, Zahlungen des Grundpfandschuldners;

4. Art. 882, Überwachung der Auslosungen.

Art. 15*

Der Regierungsrat ist zuständige Behörde in folgenden Fällen:

ZGB

1.**

2.**

3. Art. 78, Klage auf Aufhebung eines Vereins;

4.**

5.**

6.**

6^a.**

¹⁾ Weggelassen durch LBK, siehe EG OR Art. 10 Ziff. 1 (GS III B/2/1)

²⁾ Bereinigt durch LBK

** Art. 12 Ziff. 5 aufgehoben LG 5. Mai 1968

** Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 aufgehoben LG 21. Mai 1978

** Art. 13 Abs. 2 und 3 aufgehoben LG 7. Mai 2000

** Art. 15 Ziff. 1 aufgehoben LG 7. Mai 2000

** Art. 15 Ziff. 2 aufgehoben LG 3. Mai 1987

** Art. 15 Ziff. 4 und 5 aufgehoben LG 6. Mai 2001

** Art. 15 Ziff. 6 aufgehoben LG 7. Mai 2000

** Art. 15 Ziff. 6^a aufgehoben LG 7. Mai 2006

- 7.**
- 8.**
- 9.**
- 10.**
- 11.**
- 12. Art. 702, Anordnungen betreffend Heimatschutz;
- 13.**
- 14.**
- 15.**
- 16. Art. 885, Ermächtigung zur Annahme von Viehverpfändungen;
- 17. Art. 907, Bewilligung zum Betriebe des Pfandleihgewerbes;
- 18.¹⁾
- 19.²⁾
- 20.**

Art. 15^a*

¹ Die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 63^e) ist zuständig für:
ZGB

- 1. Art. 287 Abs. 2 und 288 Abs. 2 Bst. a, Genehmigung von Unterhaltsverträgen;
- 2. Art. 311, Entziehung der elterlichen Sorge;
- 3. Art. 313, Massnahmen bei veränderten Verhältnissen.

² Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist zuständig für:
ZGB

- 1. Art. 268 Abs. 1, Entscheid über Adoptionen;
- 2. Art. 171, Anerkennung von Ehe- und Familienberatungsstellen.

Art. 15^b*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für die Bewilligung von Namensänderungen (Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB) zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

² Das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen, ist beim kantonalen Zivilstandsamt anzubringen. Solche Gesuche sind unverzüglich an die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde weiterzuleiten.

¹⁾ Gestrichen durch LBK, weil die in Frage kommenden Art. 916 und 918 ZGB durch Art. 52 des BG vom 25. Juni 1930 über die Ausgabe von Pfandbriefen aufgehoben wurden.

²⁾ Weggelassen durch LBK, siehe EG OR Art. 10 Ziff. 1 (GS III B/2/1)

** Art. 15 Ziff. 7 aufgehoben LG 7. Mai 2006

** Art. 15 Ziff. 8 aufgehoben LG 6. Mai 1973 (N 37 2780)

** Art. 15 Ziff. 9 aufgehoben LG 21. Mai 1978

** Art. 15 Ziff. 10 aufgehoben LG 6. Mai 2007

** Art. 15 Ziff. 11 aufgehoben LG 3. Mai 1987

** Art. 15 Ziff. 13 und 14 aufgehoben LG 5. Mai 1968 (N 35 2578)

** Art. 15 Ziff. 15 aufgehoben LG 7. Mai 2006

** Art. 15 Ziff. 20 aufgehoben LG 3. Mai 1987

³ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde, die für die Einreichung der Eheungültigkeitsklage sowie der Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft von Amtes wegen zuständig ist.

Art. 15^{c*}

¹ Die Aufsicht über Stiftungen, die mehreren Gemeinden oder dem Kanton angehören sowie über Personalvorsorgeeinrichtungen wird vom zuständigen Departement wahrgenommen. Dieses ist auch zuständig für die Änderung von Zweck und Organisation sowie für die Aufhebung von Stiftungen. Es klagt auf Aufhebung einer Stiftung wegen eines widerrechtlich oder unsittlich gewordenen Zwecks.

² Stiftungen, welche ihrer Bestimmung nach unter die Aufsicht der Gemeinde fallen, können mit Einwilligung des Stiftungsrates und des zuständigen Gemeinderates auch der Aufsicht des Kantons unterstellt werden.

³ Das zuständige Departement als kantonale Aufsichtsbehörde ist Oberaufsichtsbehörde für Stiftungen, die unter Aufsicht der Gemeinde stehen.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet das zuständige Departement und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und einen Gebührentarif¹⁾. Die zu erhebenden Gebühren orientieren sich am Aufwand und am Vermögen der zu kontrollierenden Einrichtungen.

⁵ Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Funktionen und Tätigkeiten können vom Landrat im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung auch einer Aufsichtsbehörde eines anderen Kantons oder einer gemeinsamen Einrichtung des öffentlichen Rechts übertragen werden.

Art. 16^{}**

.....

Art. 17^{*}

¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen bestimmt sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden gemäss den Artikeln 9ff. nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾.

² Das Beschwerderecht gegen Verfügungen des Betreibungs- und Konkursamtes gemäss Artikel 11 richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs³⁾.

³ In den Fällen der Artikel 12 Ziffern 4 und 13 besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

****** Art. 16 aufgehoben LG 6. Mai 2001

¹⁾ GS III B/4

²⁾ GS III G/1

³⁾ GS III D/1

⁴ Gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 9^a Absatz 2 Ziffern 1, 1^b und 1^c kann binnen 30 Tagen beim für das Sozialwesen zuständigen Departement Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

^{4a} Bei Verfügungen der Vormundschaftsbehörde nach Artikel 9^a Absatz 2 Ziffern 1^d–7 richtet sich der Rechtsschutz nach Artikel 119^c.

⁵ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde gemäss den Artikeln 44 ff. und 66 ff. richtet sich nach den Artikeln 67 und 67^a.

Art. 17^a, Art. 17^b, Art. 17^c **

.....

Art. 18*

¹ Die Landesschatzungskommission ist für die Festsetzung von Schadenersatz und Entschädigung in jenen Fällen zuständig, in denen die Ersatzpflicht nach öffentlichem Recht anerkannt oder durch Entscheid festgestellt ist und nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird; sie ist namentlich in den Fällen von Artikel 711 und 712 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie Artikel 156, 163, 181, 192, 208, 209 und 226 dieses Gesetzes zuständig.

² Die Festsetzung von Schadenersatz und Entschädigung nach Privatrecht, namentlich in nachbarrechtlichen Streitigkeiten, bleibt dem Zivilrichter vorbehalten, insbesondere in den Fällen von Artikel 691–695, 700, 701, 706, 709, 710 und 736 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie Artikel 139, 139^a, 140 und 212 dieses Gesetzes.

³ Gegen den Schatzungsentscheid der Landesschatzungskommission kann binnen 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden. Das Verwaltungsgericht kann auch die Angemessenheit prüfen.

** Art. 17^a, 17^b und 17^c aufgehoben LG 7. Mai 2006

Zweiter Titel: Organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 19–25**

.....

B. Veröffentlichung

Art. 26

¹ Die durch das Zivilgesetzbuch und dieses Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündungen haben im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen, soweit der Bund nicht eine andere Form vorschreibt.

² Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, soll ausserdem eine angemessene Auskündigung in andern zweckdienlichen Blättern stattfinden.

³ In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 662 und Artikel 43 SchIT ZGB muss die Auskündigung im Amtsblatt zweimal, im Falle von Artikel 582 dreimal erfolgen.

Art. 27

Die im Zivilgesetzbuch vorgeschriebene Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten, ebenso die Befugnis der zuständigen Kantons- und Gemeindebehörden zu weiteren Auskündungen.

Zweiter Abschnitt: Personenrecht

A. Bürgerliche Ehrenfähigkeit

Art. 28**

.....

B. Zivilstandswesen

(Art. 40 ZGB)

Art. 29*

¹ Der Kanton bildet einen einzigen Zivilstandskreis.

² Der Kanton führt das Zivilstandsamt.

** Art. 19–25 samt Titel A. aufgehoben LG 6. Mai 2007 (Beurkundungsgesetz)

** Art. 28 aufgehoben LG 7. Mai 2006

³ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Organisation des Zivilstandsamtes und dessen Beaufsichtigung sowie weitere Ausführungsbestimmungen im Rahmen des Bundesrechts.¹⁾

Art. 30**

.....

Art. 31**

.....

Art. 32*

¹ Das zuständige Departement ist Aufsichtsbehörde über das kantonale Zivilstandswesen. Der Regierungsrat bezeichnet das zuständige Departement und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er kann Aufgaben der Aufsichtsbehörde auf eine dem Departement nachgeordnete Verwaltungsbehörde übertragen.

² Die Aufsichtsbehörde ist zuständig für Disziplinar massnahmen bei Amtspflichtverletzungen der auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen.

Art. 32^a*

¹ Der Rechtsschutz gegenüber Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten richtet sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung. Erste Beschwerdeinstanz ist das zuständige Departement (Aufsichtsbehörde), zweite und letzte kantonale Instanz das Verwaltungsgericht. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage.

² Der Rechtsschutz gegenüber erstinstanzlichen Entscheiden des zuständigen Departements richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 33**

.....

C. Körperschaften des kantonalen Rechts

(Art. 59 Abs. 3 ZGB)

Art. 34*

¹ Rechtsamegemeinden, Allmeindgenossenschaften, Saaten-, Wald-, Alp-, Schatz-, Brunnen-, Hydranten-, Weg-, Wasserrechts-, Fluss-, Runsen- und

¹⁾ GS III B/5

** Art. 30 aufgehoben LG 7. Mai 2006

** Art. 31 und 33 aufgehoben LG 5. Mai 2002

Grabenkorporationen und dergleichen verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

² Sie erhalten die juristische Persönlichkeit durch die Genehmigung ihrer Statuten seitens des zuständigen Departements ohne Eintragung in das Handelsregister.

³ Diese Bestimmung gilt auch für schon bestehende Korporationen.

Art. 35*

Das zuständige Departement kann die bei ihm nachgesuchte Genehmigung der Statuten nur insofern verweigern, als

- a. die Korporation einen unerlaubten, unsittlichen oder die öffentliche Wohlfahrt gefährdenden Zweck verfolgt;
- b. die Statuten Bestimmungen enthalten, welche der Bundes- oder Kantonsverfassung, bestehenden Gesetzen oder allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen zuwider laufen.

Art. 36**

.....

Art. 37

Soweit nicht Spezialgesetze oder die Statuten einer Korporation etwas anderes vorschreiben, wird angenommen, dass für Forderungen an die Korporation bloss ihr Vermögen, nicht aber dasjenige der einzelnen Mitglieder hafte und dass diese nicht berechtigt seien, Teilung des Korporationsgutes und Ausscheidung ihres Anteils zu verlangen.

Art. 38

¹ Beschlüsse einer Korporation, welche über den Bereich ihres Zweckes hinausgehen oder in statutenwidriger Form geschehen oder in wohlerworbene Rechte einzelner Mitglieder eingreifen, können von der Minderheit bestritten werden.

² Eine derartige Bestreitung ist innerhalb Monatsfrist bei dem zuständigen Vermittleramte oder, falls dafür in den Statuten ein Schiedsgericht vorgesehen ist, durch Einreichung des Rechtsbegehrens beim Schiedsgericht bzw. durch Zustellung des Rechtsbegehrens an die Gegenpartei mit der Aufforderung zum Abschluss des Schiedsvertrages, gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung, anhängig zu machen.¹⁾

Art. 39

Sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Korporation, unter Beobachtung der in den Statuten enthaltenen Vorschriften,

** Art. 36 aufgehoben LG 21. Mai 1978

¹⁾ Bereinigt durch LBK

durch Mehrheitsbeschluss sich auflösen. Die Minderheit kann den Auflösungsbeschluss nach Anleitung des Artikels 38 bestreiten, falls ihre eigenen oder öffentlichen Interessen dadurch gefährdet werden.

Art. 40

Im Falle der Auflösung einer Korporation sind für die Verwendung ihres Vermögens die Statuten massgebend. Enthalten diese darüber keine Bestimmung, so fällt das Korporationsvermögen, sofern die Korporation für einen Gemeindegzweck gegründet oder vorzüglich im Interesse der Bürger oder Einwohner einer bestimmten Gemeinde gelegen war, der Gemeinde, wenn sie einen andern öffentlichen Zweck hatte, dem Kanton zu. In allen andern Fällen wird das Vermögen unter die Mitglieder verteilt, und zwar, wo Teilrechte bestehen, nach Massgabe derselben, sonst nach der Kopffzahl.

Art. 41

Fällt ein Korporationsvermögen nach Artikel 40 einer Gemeinde oder dem Kanton anheim, so soll es denjenigen Gütern einverleibt werden, deren Bestimmung dem Zwecke der aufgelösten Korporation am nächsten verwandt ist.

Dritter Abschnitt: Familienrecht**A. Güterrechtsregister**

(Art. 251 ZGB)

Art. 42*

Das Güterrechtsregister nach Artikel 251 ZGB in der Fassung vom 10. Dezember 1907 liegt beim Handelsregister zur Einsichtnahme auf, welches auch die Erklärungen nach Artikel 9 e SchlT entgegennimmt.

B. Eltern- und Kindesrecht

(Art. 273ff. ZGB)

Art. 43*

¹ Den Sozialbehörden bleiben die ihnen durch das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe¹⁾ eingeräumten Befugnisse der Sozialhilfe für Kinder, die selbst unterstützt werden, oder deren Eltern Unterstützungen beziehen, auch in dem Falle vorbehalten, in dem Eltern die elterliche Gewalt nicht entzogen worden ist.

¹⁾ GS VIII E/21/3

² Dies gilt auch dann, wenn die Eltern auf die Unterstützung der Kinder verzichten wollen, bevor deren Erziehung und richtige Ausbildung zum selbstständigen Lebenserwerb beendet ist.

³ Den Eltern bleibt das Beschwerderecht an das für das Sozialwesen zuständige Departement und gegen dessen Entscheid an das Verwaltungsgericht gewahrt.

Art. 44*

¹ Die Anzeige in Fällen der Gefährdung des Kindeswohles im Sinne der Artikel 307 ff. und der Artikel 324 ff. ZGB kann bei der Vormundschaftsbehörde, beim kantonalen Sozialamt oder bei der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erfolgen.

² Anzeigepflichtig sind alle öffentlichen Angestellten, namentlich Polizeibeamte, die in Ausübung ihres Amtes von einem solchen Falle Kenntnis erhalten, sowie unter den gleichen Voraussetzungen Sozial- und Schulbehörden, Geistliche und Lehrpersonen, Gerichtsbehörden und Ärzte. Die Berechtigung zur Anzeige steht jedermann zu.

Art. 45*

¹ Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen einzuschreiten, sobald ihr ein Fall der Gefährdung des Kindeswohles (Art. 307 und 324 ZGB) zur Kenntnis kommt.

² Insbesondere trifft sie auch die geeigneten Vorkehrungen, wenn Eltern es unterlassen, körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 ZGB).

Art. 46*

¹ Die Vormundschaftsbehörde stellt den Sachverhalt fest, insbesondere durch Befragung derjenigen Personen, die über die Verhältnisse Auskunft geben können.

² Zu dieser Untersuchung können Ärzte, Lehrpersonen und Geistliche als Sachverständige beigezogen werden.

³ Den Eltern ist, soweit möglich, Gelegenheit zur Verantwortung zu geben.

⁴ Wo es geboten erscheint, trifft die Vormundschaftsbehörde vor dem Entscheide vorsorgliche Massnahmen.

Art. 47*

Wird von der Vormundschaftsbehörde die Wegnahme eines Kindes angeordnet (Art. 310 ZGB), so ist diesem regelmässig ein Beistand zu bestellen (Art. 308 ff. ZGB).

Art. 48*

¹ Von der Art der Erledigung des Falles ist dem Anzeiger schriftlich Kenntnis zu geben.

² Gegen die Verfügung der Vormundschaftsbehörde sowie wegen Verschleppung von Kinderschutzfällen steht jedermann, der ein Interesse daran hat, das Beschwerderecht zu (Art. 420 ZGB und Art. 67 dieses Gesetzes).

Art. 49*

¹ Die durch die Anordnungen der Vormundschaftsbehörde entstehenden Kosten für Unterhalt und Erziehung eines Kindes tragen in erster Linie die Eltern und, wenn diese dazu nicht im Stande sind, das Kind (Art. 276 und 277 ZGB).

² Das Kindesvermögen ist erforderlichenfalls zur Sicherstellung der Versorgungskosten in vormundschaftliche Verwaltung zu nehmen (Art. 324 und 325 ZGB).

³ Würde das Kind mangels eigener Mittel in Not geraten, so sind die Verwandten unterstützungspflichtig (Art. 328 und 329 ZGB).

Art. 50*

¹ Sind die nötigen Kosten auch auf diese Weise nicht erhältlich und kann nicht anders geholfen werden, so sind sie gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe von den zuständigen Sozialbehörden gutzusprechen.

² Erziehungsbeiträge, die jemand vor dem vollendeten 20. Altersjahr bezogen hat, dürfen vom Unterstützten selbst nicht zurückgefordert werden.

³**

Art. 50^a**

.....

Art. 51**

.....

Art. 52*

¹ Die Entziehung der elterlichen Sorge erfolgt in den Fällen von Artikel 311 ZGB durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 15^a Abs. 1 Ziff. 2)

** Art. 50 Abs. 3 und Art. 50^a aufgehoben LG 7. Mai 1995 per 1. Januar 1996 (Sozialhilfegesetz)

** Art. 51 aufgehoben LG 3. Mai 1987 per 1. Januar 1988

auf Bericht und Antrag der Vormundschaftsbehörde, und in den Fällen von Artikel 312 ZGB durch diese selber.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 70–74.

Art. 53**

.....

Art. 53^{a*}

¹ Zuständig für die Pflegekinderaufsicht ist die Vormundschaftsbehörde.

² Zuständig für die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke einer späteren Adoption und die Beaufsichtigung ist ebenfalls die Vormundschaftsbehörde (Art. 9^a Abs. 2 Ziff. 1^b).

³ Die Aufsicht richtet sich im Übrigen nach der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption. Das zuständige Departement erlässt hierüber ergänzende Weisungen.

Art. 53^{b}**

.....

Art. 53^c

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Artikel 67 dieses Gesetzes sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

C. Vaterschaftsklage

(Art. 307–327 ZGB)

Art. 54**

.....

Art. 55*

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist pflichtig, dem Kinde nach Vorschrift von Artikel 309 ZGB einen Beistand zu ernennen.

²**

³**

Art. 56–59**

.....

** Art. 53 Abs. 2 aufgehoben LG 3. Mai 1987 per 1. Oktober 1987; Abs. 1 aufgehoben LG 3. Mai 1987 per 1. Januar 1988

** Art. 53^b aufgehoben LG 7. Mai 1995 per 1. Januar 1996 (Sozialhilfegesetz)

** Art. 54, 55 Abs. 2 und 3, 56–59 aufgehoben LG 3. Mai 1987 per 1. Januar 1988

Art. 60–62**

.....

Art. 63*

Jeder Anspruch über ein Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses ist vom Gericht den beteiligten Zivilstandsämtern und der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 309 ZGB).

D. Vormundschaftsordnung

(Art. 360 ff. ZGB)

1^a. Die vormundschaftlichen Behörden

Art. 63^a

Die vormundschaftlichen Behörden sind:

- a. die Vormundschaftsbehörde und
- b. die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde.

Art. 63^b

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist eine Fachbehörde und besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

² Neben den fünf Mitgliedern bezeichnet die Wahlbehörde fünf Ersatzmitglieder.

³ Die administrative Betreuung obliegt dem kantonalen Sozialamt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 63^c

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde können nicht zugleich Mitglied oder Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Verwaltungsgerichts, der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde oder des kantonalen Sozialamtes sein.

Art. 63^d

¹ Wahlbehörde für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde ist der Regierungsrat. Er bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin sowie einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten oder eine erste und zweite Vizepräsidentin.

² Der Landrat regelt die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde.

** Art. 60–62 aufgehoben LG 21. Mai 1978 per 1. Januar 1979

Art. 63^e

Einzige vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist das für das Sozialwesen zuständige Departement.

1^b. Zuständigkeiten

a. Vormundschaft und Beistandschaft

Art. 64^{*}

¹ Die Vormundschaftsbehörde (Art. 63^a Bst. a) ist für alle Aufgaben zuständig, die ihr das Schweizerische Zivilgesetzbuch oder ein anderes Gesetz überträgt.

² Sie ist auch in all jenen Fällen zuständige Behörde, in denen in den Bereichen Kindesrecht (7. und 8. Titel Art. 252 ff. ZGB) und Vormundschaft (3. Abteilung Art. 360 ff. ZGB) eine kantonale Behörde als zuständig erklärt wird und keine abweichende Regelung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.

³ Die Vormundschaftsbehörde regelt ihre Geschäftsführung selber, insbesondere Fragen der Zeichnungsberechtigung und der Protokollführung.

Art. 65^{}**

.....

Art. 66^{*}

¹ Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Entmündigung und die Bevormundung an (Art. 296, 368 Abs. 1, 369 Abs. 1, 370, 371 Abs. 1 und 372 ZGB) und ernennt den Vormund. Sie entscheidet über die Aufhebung der Vormundschaft gemäss Artikel 433 Absatz 1 ZGB.

² Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Beistandschaft und Beiratschaft (Art. 392 ff. ZGB) an. Sie entscheidet über deren Aufhebung gemäss Artikel 439 f. ZGB.

b. Fürsorgerischer Freiheitsentzug

Art. 66^{a*}

¹ Zuständig für den fürsorgerischen Freiheitsentzug ist die Vormundschaftsbehörde.

² Falls eine unmittelbare Gefahr für die betroffene Person, für ihre Angehörigen oder für Dritte besteht oder die Person psychisch krank ist (Art. 397b Abs. 2 ZGB), können die zur selbstständigen Berufsausübung im Kanton zugelassenen Ärzte sowie Chefärzte, leitende Ärzte und Oberärzte in kantonalen Heilanstalten vorsorglich einen fürsorgerischen Freiheitsentzug aus-

^{**} Art. 65 aufgehoben LG 6. Mai 2007 per 1. Januar 2008

sprechen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Vormundes im Sinne von Artikel 405a Absatz 1 ZGB.

Art. 66^b*

¹ Jeder von einem fürsorgerischen Freiheitsentzug betroffenen Person ist vor dem Entscheid Gelegenheit zu geben, sich mündlich zur geplanten Anstaltseinweisung zu äussern.

² In den Fällen unmittelbarer Gefahr gemäss Artikel 66^a Absatz 2 kann die Anhörung nach der Anstaltseinweisung erfolgen.

³ Bei Psychischkranken bedarf der fürsorgerische Freiheitsentzug des Beizuges eines Sachverständigen.

Art. 66^c*

¹ Jeder fürsorgerische Freiheitsentzug gemäss Artikel 66^a Absatz 2 ist der Vormundschaftsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

² Bestätigt die Vormundschaftsbehörde den fürsorgerischen Freiheitsentzug nicht innert zehn Tagen, so fällt er dahin.

Art. 66^d*

¹ Der fürsorgerische Freiheitsentzug ist der betroffenen Person oder ihrem Vertreter schriftlich zu eröffnen. Eine Mitteilung hat ebenfalls an die Anstalt, in welche die betroffene Person eingewiesen wird, zu erfolgen.

² Der Entscheid hat die Gründe des fürsorgerischen Freiheitsentzuges im Sinne von Artikel 397a ZGB zu enthalten.

³ Sofern dem Entscheid aufschiebende Wirkung zukommen soll, hat dies der Entscheid anzuordnen.

⁴ Die betroffene Person ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie oder eine ihr nahe stehende Person innert zehn Tagen seit Eröffnung des Entscheides ein Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen kann.

Art. 66^e*

¹ Ein fürsorgerischer Freiheitsentzug kann durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde, oder durch Verfügung des Präsidenten oder der Präsidentin oder eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin erfolgen.

² Präsidialverfügungen bedürfen der Bestätigung durch die Gesamtbehörde innert zehn Tagen, ansonsten sie dahinfallen.

1^c. Rechtsschutz**a. Vormundschaft****Art. 67***

¹ Gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde kann unter Vorbehalt von Artikel 67^a bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden (Art. 420 Abs. 2 ZGB).

² Erstinstanzliche Entscheide und Beschwerdeentscheide der Aufsichtsbehörde unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ In allen diesen Fällen beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage seit Mitteilung des Entscheides.

b. Fürsorgerischer Freiheitsentzug

Art. 67^{a*}

¹ Gegen Verfügungen gemäss Artikel 66^e oder eines Arztes nach Artikel 66^a Absatz 2 über den fürsorgerischen Freiheitsentzug kann die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Das Verwaltungsgericht hat umfassende Prüfungsbefugnis. Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin kann insbesondere auch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheides geltend machen (Art. 107 Abs. 2 Bst. f Verwaltungsrechtspflegegesetz).

² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und beginnt für die betroffene Person mit der schriftlichen Eröffnung zu laufen.

³ Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich sowohl das erstinstanzliche Verfahren des fürsorgerischen Freiheitsentzuges wie auch das Beschwerdeverfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

2. Verfahren

a. Allgemeine Verfahrensordnung

Art. 68*

Das Bevormundungsverfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 69*

¹ Die Zivilstandsbeamten, Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines Bevormundungsfalles wegen Unmündigkeit, Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 368 und 369 ZGB) Kenntnis erhalten.

² Diese Anzeigepflicht liegt auch den nächsten Verwandten ob, und ausserdem muss die Vormundschaftsbehörde wenn nötig von sich aus einschreiten.

³ In Fällen von Freiheitsstrafen (Art. 371 ZGB) hat die Staats- und Jugendanwaltschaft im Erwachsenenstrafrecht der Vormundschaftsbehörde die nötige Mitteilung zu machen.

Art. 70*

¹ Die zu bevormundende Person ist von der Vormundschaftsbehörde vorgängig der Bevormundung nach Möglichkeit anzuhören.

² Erachtet die Vormundschaftsbehörde das persönliche Erscheinen für notwendig und erscheint die zu bevormundende Person trotz gehöriger Vorladung nicht, so kann sie wegen Ungehorsams bestraft werden. Wo es die Umstände rechtfertigen, ordnet die Vormundschaftsbehörde die polizeiliche Zuführung gemäss den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an.

³ Erscheint die zu bevormundende Person trotz gehöriger Vorladung zum zweiten Mal nicht vor der Vormundschaftsbehörde und ist die polizeiliche Zuführung unangebracht oder erfolglos, entscheidet die Vormundschaftsbehörde aufgrund der Akten.

Art. 71*

Die Bevormundung einer mündigen Person ist dieser und auch den Antragstellern und Interessenten von der Vormundschaftsbehörde schriftlich und begründet anzuzeigen. Bei unbekannt Abwesenden gilt die Auskündigung der Bevormundung im Amtsblatt gemäss Artikel 375 ZGB und Artikel 77 dieses Gesetzes als Anzeige.

Art. 72–74**

.....

c. Weitere Bestimmungen**Art. 75***

Ausser den in Artikel 383 ZGB bezeichneten Personen können das Amt eines Vormundes die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Präsidenten des Ober-, des Verwaltungs- und des Kantonsgerichtes ablehnen.

Art. 76*

¹ In allen Fällen, in denen geeignete Einzelvormünder nicht vorhanden sind, insbesondere bei schutzbedürftigen Kindern, bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern oder vermögenslosen und zugleich verwaisten Kindern ist die Vormundschaft unter Vorbehalt der Artikel 309, 380 und 381 ZGB von Amtes wegen einer ausserhalb der Vormundschaftsbehörde stehenden Person oder einem Amtsvormund zu übertragen.

² In den hiezu geeigneten Fällen wird der Amtsvormund auch zum Beistand ernannt (Art. 283 und 284 ZGB).

** Art. 72–74 samt Titel b. aufgehoben LG 6. Mai 2007

3. Pflichten der Vormundschaft

Art. 77*

Die Bevormundung, deren Aufhebung sowie Änderungen in der Person des Vormundes sind durch die Vormundschaftsbehörde im Amtsblatt zu veröffentlichen und für Nichtkantonsbürger ausserdem durch ein amtliches Blatt der Heimat bekanntzumachen (Art. 375 und 435 Abs. 1 ZGB).

Art. 78*

¹ Innerhalb vier Wochen nach Übernahme der Vormundschaft oder wenn die Verhältnisse diese Frist als zu kurz erscheinen lassen, bis zu einem von der Vormundschaftsbehörde anzusetzenden Zeitpunkte, ist über das zu verwaltende Vermögen durch den Vormund und einen Vertreter der Vormundschaftsbehörde ein Inventar aufzunehmen.

² Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 398 Absatz 3 ZGB erfolgt durch den Vormund und einen Vertreter der Vormundschaftsbehörde entsprechend den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes (Art. 580ff. ZGB und Art. 114ff. dieses Gesetzes).

Art. 79¹⁾*

¹ Der Vormund ist verpflichtet, das Vermögen der bevormundeten Person sorgfältig zu verwalten.

² Bares Geld hat der Vormund bei einer Bank, die dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen unterstellt ist, zinstragend anzulegen.

³ Wertschriften, Schmuck und andere Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde bei einer Bank im Sinne von Absatz 2 aufzubewahren.

Art. 80**

.....

Art. 81*

Öffentliche Versteigerungen von Grundstücken Bevormundeter müssen wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung im Amtsblatt bekannt gemacht werden und in Gegenwart und unter Mitwirkung von mindestens einem Mitglied der Vormundschaftsbehörde stattfinden.

¹⁾ Über die Aufbewahrung und Verwaltung der Sparhefte bevormundeter Personen vgl. LRB 19. 5. 1915 (GS III B/1/3). – Es ist sämtlichen Banken auf dem Gebiet des Kantons Glarus die Annahme von Wertsachen zur Aufbewahrung gestattet, sofern sie dem Eidgenössischen Bankengesetz unterstellt sind. Als «Bank» gelten der Hauptsitz einer kantonalen oder Filialen von inner- und ausserkantonalen Geldinstitutionen. (B des RR vom 2. Juli 2002)

** Art. 80 aufgehoben LG 6. Mai 2007

Art. 82*

¹ Der Vormund hat über seine Verwaltung genaue und pünktliche Rechnung zu führen und in der Regel alle zwei Jahre bei der Vormundschaftsbehörde Rechenschaft abzulegen.

² Die Vormundschaftsbehörde kann die Rechnungsablage auch in kürzeren Terminen anordnen und jederzeit Prüfungen der gesamten Rechnungsführung und des Vermögensbestandes vornehmen.

Art. 83*

¹ Die Vormundschaftsbehörde lässt sich periodisch vom Vormund über die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten Bericht erstatten.

² Sie bestimmt den Zeitpunkt und die Perioden der Berichterstattung unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der bevormundeten Person.

Art. 84

Ist der Bevormundete urteilsfähig und mindestens 16 Jahre alt, so soll er, soweit tunlich, zur Rechnungsablegung zugezogen werden (Art. 413 Abs. 3 ZGB).

Art. 85*

¹ Die Rechnung des Vormundes muss alle Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten, mit den erforderlichen Belegen versehen sein und den Bestand des Mündelvermögens ausweisen.

² Die Aufsichtsbehörde ist befugt, über die Rechnungsführung nähere Vorschriften zu erlassen und die nötigen Formulare aufzustellen.

Art. 86*

Die Genehmigung der Rechnung ist Sache der Vormundschaftsbehörde. Der Entscheid kann auf dem gewöhnlichen Beschwerdeweg (Art. 420 Abs. 2 ZGB und Art. 67 dieses Gesetzes) angefochten werden.

Art. 87*

Die Aufsichtsbehörde erlässt Bestimmungen über die Einzelheiten der Rechnungsprüfung durch die Vormundschaftsbehörde und der Vermögensverwaltung durch den Vormund sowie über die Inventarisierung des Vermögens.

Art. 88*

¹ Bei der ersten Eintragung von Vermögensinventarien sowie bei den jeweiligen Rechnungsablagen hat die Vormundschaftsbehörde genau zu untersuchen, ob sämtliche Schuldposten gehörig gesichert seien, und wenn

dieses nicht der Fall wäre, dem Vormunde die erforderlichen Aufträge zu erteilen (vgl. Art. 402 ZGB).

² Hat das Vermögen durch Erbschaft, Kauf, Tausch oder auf andere Weise sich verändert oder haben neue Schulden gemacht werden müssen, so ist davon ausdrücklich Vormerk zu nehmen.

Art. 89 und 90**

.....

Art. 91*

¹ Der Vormund und der Beistand haben Anspruch auf eine Entschädigung, die ihnen die Vormundschaftsbehörde je nach der Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Verwaltung sowie der Sozialhilfe und je nach den Vermögensverhältnissen des Bevormundeten und Verbeiständeten bestimmen wird (Art. 416 und 417 Abs. 2 ZGB).

² Der Kanton entschädigt einen privaten Vormund oder Beistand eines bedürftigen Bevormundeten oder Verbeiständeten.

³ Die Aufsichtsbehörde erlässt Richtlinien für die Festlegung der Entschädigung.

Art. 92*

¹ Die Vormundschaftsbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen Gebühren.

² Der Landrat erlässt einen Gebührentarif¹⁾. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der Verrichtung.

Art. 93 und 94**

.....

Art. 95*

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe und Behörden richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991²⁾.

Art. 96*

Die Aufhebung der Vormundschaft erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Anordnung der Vormundschaft (Art. 66–71 dieses Gesetzes).

Art. 97

Zu der Schlussrechnung (Art. 451 ff. ZGB) sollen der von der Bevormundung Entlassene oder seine Erben beigezogen werden.

¹⁾ GS III B/7/1

²⁾ GS II F/2

** Art. 89 und 90 aufgehoben LG 6. Mai 2007

** Art. 93 und 94 aufgehoben LG 6. Mai 2007

4. Familienvormundschaft**Art. 98***

¹ Begehren um Anordnung der Familienvormundschaft (Art. 362–366 ZGB) sind der Vormundschaftsbehörde einzureichen.

² Die Vormundschaftsbehörde hat das Gesuch nach Befragung des Bevormundeten und der nächsten Verwandten, gegebenenfalls auch des Ehegatten zuhanden der Aufsichtsbehörde zu begutachten.

Art. 99*

Ist die Familienvormundschaft gestattet worden, so wird unter Mitwirkung der Familie und eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde ein genaues Inventar aufgenommen, von jenen Personen unterzeichnet und dem zuständigen Departement vorgelegt. Wenn dieses das Inventar in Ordnung findet, so ist das Original der Familie zurückzustellen und eine Abschrift bei den Akten der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Art. 100

Der Vormund hat dem Familienrat (Art. 362 ZGB) alljährlich Rechenschaft abzulegen.

Art. 101*

¹ Je das zweite Jahr hat der Vormund auch der Aufsichtsbehörde die Vermögensrechnung zur Prüfung vorzulegen.

² Der Familienrat ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jeweils Anzeige zu machen, ob die jährliche Rechnungsstellung erfolgt sei. Auch in der Zwischenzeit hat jener Bericht zu erstatten, wenn das Vermögen im Stande oder in der Anlage erhebliche Änderungen erlitten hat.

³ Erfolgen diese Berichterstattungen nicht rechtzeitig, so hat die Aufsichtsbehörde dieselben unter Androhung einer Ordnungsbusse auf einen neu zu bestimmenden Termin einzufordern, und wenn auch diese Frist erfolglos bleibt, auf Aufhebung der Familienvormundschaft anzutragen.

Art. 102*

¹ Die Aufhebung der Familienvormundschaft (Art. 366 ZGB) erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

² Hört die Familienvormundschaft auf, so ist auf den Zeitpunkt ihres Erlöschens gemäss Artikel 99 ein zweites Inventar über den Vermögensbestand des Bevormundeten aufzunehmen.

³ Wird die Familienvormundschaft in eine ordentliche Vormundschaft verwandelt, so hat die Vormundschaftsbehörde nach Artikel 78 das Inventar aufzunehmen.

Vierter Abschnitt: Erbrecht

A. Erbrecht des Gemeinwesens

(Art. 466 ZGB)

Art. 103*

Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft an den Kanton bzw. die vom Regierungsrat zu bezeichnenden kantonalen sozialen Zwecke.

B. Pflichtteilsanspruch der Geschwister

(Art. 471 und 472 ZGB)

Art. 104**

.....

C. Kantonale Zuständigkeiten

Art. 104^a

¹ Soweit nichts anders vorgesehen ist, nimmt die Vormundschaftsbehörde (Art. 63^a) die erbrechtlichen Aufgaben wahr, die das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist.

² Der Regierungsrat regelt die administrative Betreuung der Vormundschaftsbehörde durch die kantonale Verwaltung in den erbrechtlichen Belangen.

³ Der Regierungsrat kann die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben einer Verwaltungseinheit übertragen.

D. Sicherung des Erbganges

(Art. 551ff. ZGB)

Art. 105*

¹ Die zuständige Amtsstelle hat der Vormundschaftsbehörde von jedem Todesfall Kenntnis zu geben.

² Hält die Vormundschaftsbehörde irgendwelche gesetzlichen Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche angebeht, so ordnet es diese für den Erbgang an.

Art. 106

Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel (Art. 551 und 552 ZGB) zu legen, wenn die Erben unbekannt oder wenn bekannte Erben dauernd und ohne Vertretung abwesend sind.

** Art. 104 aufgehoben LG 3. Mai 1987 per 1. Januar 1988

Art. 107

Das in den Fällen von Artikel 553 ZGB aufzunehmende Inventar soll ein genaues Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände unter Angabe der Schätzung sowie der Schulden des Erblassers enthalten.

Art. 108*

¹ Die Siegelung und die Aufnahme des Inventars werden von der Vormundschaftsbehörde angeordnet und durchgeführt.

² Die Vormundschaftsbehörde ordnet auch in Fällen von Artikel 554 ZGB die Erbschaftsverwaltung an, erlässt die in Artikel 555 ZGB vorgesehenen öffentlichen Aufforderungen und trifft allfällige weitere Massregeln zur Sicherung des Erbganges.

Art. 109*

Bei der Siegelung muss ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde oder eine Person aus der betreuenden Verwaltungseinheit in leitender Stellung mitwirken; über die Siegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 110*

¹ Letztwillige Verfügungen hat die Vormundschaftsbehörde zu eröffnen (Art. 556–559 ZGB).

² Sind Willensvollstrecker bestellt worden, so hat ihnen die Vormundschaftsbehörde sofort Mitteilung zu machen und bei Annahme des Auftrages die im Gesetz vorgesehenen Verrichtungen und Befugnisse zu übertragen (vgl. Art. 517 und 518 ZGB).

E. Ausschlagung der Erbschaft

(Vgl. Art. 566 ff. ZGB)

Art. 111*

¹ Die Ausschlagung einer Erbschaft ist beim Kantonsgerichtspräsidenten zu erklären.

² Der Kantonsgerichtspräsident führt das in Artikel 570 ZGB vorgeschriebene Protokoll.

Art. 112*

¹ Jede Person, welche eine Erbschaft auszuschlagen beabsichtigt, hat dem Kantonsgerichtspräsidenten den Nachweis darüber zu leisten, dass sie erbberechtigt ist.

² Für die gesetzlichen Erben erfolgt dieser Nachweis durch zivilstandsamtliche Akten, für die eingesetzten Erben durch Vorlage der Verfügungen des Erblassers.¹⁾

³ Für bevormundete Erben hat die Vormundschaftsbehörde die Ausschlagung zu erklären. Hiefür ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde beizubringen (Art. 422 Ziff. 5 ZGB und Art. 63^e dieses Gesetzes).

F. Öffentliches Inventar

(Art. 580 ff. ZGB)

Art. 113*

Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) ist beim Kantonsgerichtspräsidenten einzureichen, welcher der Vormundschaftsbehörde hiervon Anzeige macht.

Art. 114*

¹ Die Vormundschaftsbehörde oder ein von ihr bestellter Sachverwalter hat nach Eingang der Anzeige sofort die Verwaltung der Erbschaft zu übernehmen, bis zu der Erklärung der Erben (Art. 587 und 588 ZGB) fortzuführen und die Inventarisierung (Art. 581 ZGB) in der Regel binnen spätestens dreier Monate zu vollenden.

² Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden können, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung zu bringen.

³ Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können vom Sachverwalter öffentlich versteigert werden.

⁴ Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden.

⁵ Für die Fortsetzung eines Gewerbes sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.

Art. 115

¹ Der Rechnungsruf (Art. 582 ZGB) ist dreimal – zweimal nacheinander und das dritte Mal nach Ablauf von zwei Wochen seit der zweiten Bekanntgabe – im kantonalen Amtsblatt und, wo es notwendig erscheint, auch in ausserkantonalen Auskündungsblättern, durch welche die mutmasslichen Gläubiger am ehesten Kenntnis erhalten, zu veröffentlichen.

² Die Eingabefrist ist auf sechs Wochen, vom Tage der ersten Auskündigung an gerechnet, anzusetzen.

³ Die Eingaben sind schriftlich einzureichen.

⁴ Jedem Ansprecher ist auf sein Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung einzuhandigen.

¹⁾ Bereinigt durch LBK

Art. 116*

¹ Über Fristverlängerungsgesuche im Sinne von Artikel 587 ZGB entscheidet der Kantonsgerichtspräsident.

² Die Fristverlängerung kommt den säumigen Gläubigern nicht zustatten.

Art. 117*

Die Kosten der Durchführung des öffentlichen Inventars und die von der Vormundschaftsbehörde oder Sachwaltern zu beziehenden Gebühren (vgl. Art. 240) werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von den Erben getragen, die das Inventar verlangt haben.

Art. 118

Die Bestimmung über das öffentliche Inventar (Art. 113–117 dieses Gesetzes) finden sinngemässe Anwendung auf den Rechnungsruf gemäss Artikel 592 ZGB.

G. Erbschaftsteilung**Art. 119***

¹ Die in Artikel 609 Absatz 1 ZGB vorgesehene behördliche Mitwirkung erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde.

² Die hierfür der Vormundschaftsbehörde oder ihren Angestellten zu bezahlenden Gebühren hat der gesuchstellende Gläubiger zu tragen.

Art. 119^{a*}

Die Feststellung des Anrechnungswertes landwirtschaftlicher Gewerbe gemäss Artikel 620 ZGB erfolgt durch die zuständigen Organe gemäss dem Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen¹⁾.

Art. 119^{b}**

.....

H. Rechtsschutz**Art. 119^c**

¹ Gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde im Dritten Titel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) kann binnen 30 Tagen beim vom Regierungsrat bezeichneten Departement Beschwerde geführt werden.

¹⁾ Aufgehoben und ersetzt durch EG zum BG über das bäuerliche Bodenrecht, LG 1. Mai 1994 per 1. Juli 1994 (GS IX D/2/1)

^{**} Art. 119^b aufgehoben LG 5. Mai 1968 (N 35 2578)

² Beschwerdeentscheide des zuständigen Departements unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundesrechts.

Fünfter Abschnitt: Sachenrecht

A. Bestandteile und Zugehör, herrenlose Sachen¹⁾

(Vgl. Art. 642–645 und 664 ZGB)

Art. 120

Bestandteil einer unbeweglichen Sache ist alles, was zu ihrem Bestande gehört und ohne ihre Zerstörung oder Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann (Art. 642 ZGB). Nach Ortsgebrauch sind namentlich Bestandteile:

die im Boden stehenden Mauern und Einfriedungen;

alles, was in einem Gebäude niet- und nagelfest ist;

die in die Wand eingelassenen Schränke, Spiegel, Bilder;

die in den Boden eingebauten oder mit einer Feuermauer in feste Verbindung gebrachten Öfen oder Herde;

die mit dem Gebäude baulich verbundenen Einrichtungen wie Wasserwerke, Triebwerke, Maschinen, Aufzüge, elektrische Leitungen, Kessel, Ventilatoren, Röhrenleitungen u. dgl.

Art. 121

Zugehör von Liegenschaften sind unter den Voraussetzungen des Artikels 644 ZGB, sofern die fraglichen, an sich beweglichen Gegenstände zugleich dem Eigentümer der Liegenschaft gehören, nach Ortsgebrauch:

die zu einem Gebäude oder einer Einfriedung gehörenden Schlüssel und Leitern;

die Türen, Fenster, Vorfenster, Fensterläden, Vorhangstangen, Rollvorhänge (Storen), Gas- und elektrische Leuchter;

die mit dem Gebäude nicht fest verbundenen Öfen, namentlich Tragöfen und Herde;

die Badeöfen, Badewannen, Waschherde, Waschtröge und Brunnentröge;

die Ziegel, Dachplatten, Bretter, Sticker, Stützpfähle usw., die zur ordnungsgemässen Instandhaltung der Gebäude und Liegenschaften bestimmt sind;

abgepasster Bodenbelag (wie Linoleum u. dgl.);

Fasslager, Gestelle u. dgl.;

Löschgerätschaften;

der auf dem Grundstück vorhandene und daselbst erzeugte Dünger;

die zum Betriebe eines Gewerbes oder einer Fabrik dienenden und ihrer Konstruktion nach für das Werk berechneten Vorrichtungen, wie Spinnstühle

¹⁾ Überschrift bereinigt durch LBK

nebst Spindeln und Spulen, mechanische Webstühle, Stickmaschinen, Mahlgänge, bewegliche Kessel und Standen u. dgl.

Art. 121^a

Das Eigentum an dem der Kultur nicht fähigen Lande wie Felsen, Schutthal- den, Firnen und Gletschern und den daraus entspringenden Quellen steht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises im Sinne von Artikel 664 ZGB den Tagwen bzw. den Ortsgemeinden zu.

B. Nachbarrecht

1. Bauten

(Art. 686 und 688 ZGB)

Art. 122**

.....

Art. 123–126**

.....

Art. 127

Soweit die Errichtung oder Ausbesserung von Bauwerken das Betreten oder die vorübergehende Inanspruchnahme des nachbarlichen Bodens unent- behrlich macht, muss sich der Nachbar diese gegen vorherige Anzeige und vollen Ersatz des Schadens gefallen lassen.

Art. 128**

.....

Art. 129*

¹ Die frei stehende Ablagerung von Holz und andern Gegenständen und das Anbringen körperlicher Vorrichtungen bis auf eine Höhe von 2 Metern darf nur in einer Entfernung von 50 Zentimetern, und, wenn sie vor Fensteröff- nungen und Gärten zu stehen kommen, nur in einer Entfernung von 90 Zenti- metern vom nachbarlichen Grundeigentum stattfinden.

²**

** Art. 122 aufgehoben durch § 47 des Strassengesetzes (LG 3. Mai 1925 [+] LB 5 241).

** Art. 123–126 aufgehoben durch Art. 58 des Baugesetzes (LG 4. Mai 1952 N 16 869).

** Art. 128 aufgehoben durch Art. 58 des Baugesetzes (LG 4. Mai 1952 N 16 869)

** Art. 129 Abs. 2 aufgehoben durch Art. 58 des Baugesetzes (LG 4. Mai 1952 N 16 869)

Art. 129^{bis} und Art. 129^{ter}**

.....

2. Pflanzungen

(Art. 687 und 688 ZGB)

Art. 130

¹ Vorbehältlich der Bestimmungen über Waldungen (Art. 131) darf der Eigentümer eines Grundstückes Bäume nicht näher als in einer Entfernung von 4,2 Metern von der Grenze des nachbarlichen Eigentums pflanzen und aufwachsen lassen.

² Hievon sind einzig ausgenommen niedere Gartenbäume und Gesträuche, welche jedoch auf Verlangen des Nachbars alljährlich im Herbst bis auf 4,2 Meter Höhe zurückgeschnitten werden müssen.

Art. 131*

¹ Bei Wiederverjüngung oder Anpflanzung von Wald auf bisherigem Waldboden ist gegenüber Gebäuden, Gärten, Äckern und Wiesen eine Entfernung von 3 Metern von der Grenze des nachbarlichen Eigentums innezuhalten.

² Bei Neuanlagen von Wald auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden sind gegenüber Gebäuden, Gärten, Äckern und Wiesen Pflanzabstände von 15 Metern von der Grenze des nachbarlichen Eigentums innezuhalten.

³ Gegenüber andern Waldgrundstücken, Weiden und Alpen bestehen keine Beschränkungen und dürfen Waldanlagen bis an die Grenze sich erstrecken.

⁴ Im Bereich von öffentlichen Windschutzanlagen kann das für den Wald zuständige Departement diese Pflanzabstände angemessen verkürzen.

Art. 132

In Bezug auf die Kantonsstrassen bleiben die Bestimmungen der Artikel 79 und 80 des Strassengesetzes¹⁾ vorbehalten²⁾.

Art. 133*

¹ Das Klagerecht über zu nahes Setzen und Aufwachsenlassen von Bäumen oder Waldungen (Art. 130 und 131) verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren, nachdem der Baum oder die Waldung angepflanzt worden oder von selbst aufgekommen ist.

** Art. 129^{bis} und 129^{ter} aufgehoben durch Art. 58 des Baugesetzes (LG 4. Mai 1952 N 16 869)

¹⁾ GS VII C/11/1

²⁾ Bereinigt durch L BK

² Auf Pflanzungen, welche vor dem Inkrafttreten des abgeänderten Artikels 131 bestanden haben, finden die neuen Pflanzdistanzen keine Anwendung.

Art. 134*

Bäume oder Waldungen, welche von Alters her oder infolge Duldung des Nachbarn (Art. 133) eine geringere als die gesetzliche Entfernung haben, werden zwar in ihrem Bestande geschützt, wenn sie aber abgehen oder geschlagen werden, so tritt für die Neuanpflanzung oder Wiederverjüngung die Vorschrift der Artikel 130 und 131 ein.

Art. 135

¹ Das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttrender Bäume ist zu gestatten (vgl. Art. 688 ZGB).

² Die in ein benachbartes Grundstück hinüberraagenden oder hinübergefallenen Früchte gehören dem Eigentümer des Grundstückes und des Baumes je zur Hälfte.

³ Einzig wenn ein Fruchtbaum auf eine Strasse, ein Gewässer, eine Allmeind oder ein Saatengut einer Gemeinde hinüberraagt, so gehören alle Früchte dem Eigentümer des Grundstückes, auf welchem der Baum steht.

3. Wegrechte

(Art. 694–696 ZGB)¹⁾

Art. 136

¹ Über die Pflicht zur Einräumung eines Notweges (Fuss-, Fahr- und Tränkewegrechtes) nach den Artikeln 694 und 695 ZGB entscheidet der Richter unter Beobachtung folgender Grundsätze und Bestimmungen:

- a. jeder Grundeigentümer soll sich soweit als möglich seines Eigentums bedienen und auf fremden Grund und Boden nur den unschädlichsten, in der Regel den kürzesten Weg suchen;
- b. wenn früher bestandene Wegrechte durch Rechtbote oder auf andere Weise verwirkt worden sind, so sollen so viel als möglich die alten Wege wieder benutzt werden;
- c. wenn ein Zugang oder eine Zufahrt infolge der Teilung einer Liegenschaft verlorengegangen ist, so sind zunächst die aus dieser Teilung hervorgegangenen Grundstücke pflichtig, einander gegenseitig Steg und Weg zu geben;
- d. der abtretungspflichtige Eigentümer hat Anspruch auf vollen Ersatz aller ihm durch die Einräumung eines Wegrechtes erwachsenden Nachteile.

² Sofern der Richter den beklagten Grundeigentümer zur Einräumung der verlangten Rechte anhält, so setzt er im gleichen Verfahren auch die zu leistende volle Entschädigung fest.

¹⁾ Bereinigt durch LBK

Art. 137 und 137^{a}**

.....

Art. 138

¹ Für Holz, welches beim Abschlag vermöge der örtlichen Lage naturgemäss, vom Stocke gerade abwärts, auf benachbarte Grundstücke fällt, besteht über diese, falls sich in der Nähe keine andern, berechtigten Holzritte befinden, ohne weiteres ein gesetzliches Reistrecht (Art. 219 dieses Gesetzes).

² Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur dann anzuerkennen, wenn sie durch Urkunden bewiesen werden.

Art. 139*

¹ Der Eigentümer einer Waldung, welche keine oder nur unzweckmässige und für das Holz schädliche Transportrechte besitzt, ist befugt, von den Eigentümern der benachbarten Grundstücke die Einräumung von Holztransportrechten, sei es mittelst Reisten, Schlittnen, sei es mittelst besonderer Vorrichtungen wie Drahtseile, Holzleitungen usw., gegen volle Entschädigung zu verlangen.

² Die Einräumung solcher Rechte kann sowohl für vorübergehenden Holztransport im einzelnen Falle als auch bleibend für alle Zukunft nachgesucht und bewilligt werden. Immerhin darf das Holzreisten nur gemäss Artikel 219 dieses Gesetzes stattfinden.

³ Über die Pflicht zur Einräumung der bezeichneten Rechte entscheidet die zuständige zivilgerichtliche Behörde.

⁴**

⁵ Wo es sich um Einräumung bleibender Rechte handelt, kann der Waldeigentümer auf ihm zustehende Transportrechte verzichten, und es ist dies, wenn dadurch für den abtretungspflichtigen Grundeigentümer eine wesentliche Entlastung eintritt, angemessen zu berücksichtigen.

⁶ Bei Einräumung bleibender Rechte hat der Richter, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen als tunlich erscheint, die Breite der den neuen Rechten dienstbaren Bodenfläche zu bestimmen und die Gesamtentschädigung, sowohl für die Einräumung der Rechte als auch für deren künftige gesetzliche Benützung, festzusetzen.

⁷ Bei bloss vorübergehenden oder nur für einzelne Fälle eingeräumten Rechten hat der Richter lediglich die Entschädigung für die Einräumung dieser Rechte zu bestimmen. Entsteht dann durch deren Ausübung für das in Anspruch genommene Grundeigentum Schaden, so ist der Waldeigentümer

** Art. 137 und 137^a aufgehoben LG 3. Mai 1987 per 1. Oktober 1987

** Art. 139 Abs. 4 aufgehoben LG 3. Mai 1987 per 1. Oktober 1987

ersatzpflichtig; der Schaden wird im Nichteinigungsfall durch den Richter festgesetzt.

Art. 139^{a*}

¹ Den Eigentümern von Bergliegenschaften, von Wald, Weiden und Alpen, welche keine oder nur eine unzweckmässige Verbindung mit dem Talboden haben, kann der Zivilrichter das Recht gewähren, für Seilanlagen andere Grundstücke gegen volle Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 139.

Art. 140*

¹ Wenn infolge eingetretener Winterskälte oder aus ähnlichen Gründen der Eigentümer eines Grundstückes seine gewöhnliche Tränke vorübergehend nicht benutzen kann, so ist er befugt, sein Vieh auf dem unschädlichsten Wege zur Tränke zu treiben, auch wenn ihm ein besonderes Recht nicht zusteht (vgl. Art. 709 ZGB).

² Der Eigentümer desjenigen Grundstückes, über welches das Vieh getrieben wird, hat Anspruch auf billige Entschädigung, welche nötigenfalls durch den Zivilrichter endgültig festzustellen ist.

4. Einfriedung

(Art. 697 und 698 ZGB)

Art. 141

¹ Alle liegenden Gründe zu Berg und Tal sollen einander halben Fried geben. Es sind demnach alle gemeinschaftlichen Friedmauern, Friedhäge und Friedgräben, sofern nicht durch Urteil, Vertrag oder unvordenkliche Übung etwas anderes festgestellt ist, von beiden Anstössern je zur Hälfte zu erstellen und zu unterhalten.

² Bei offenen Holzritten und den sog. Winterlucketen besteht die Friedpflicht jeweils nur vom 15. März bis 11. November.

Art. 142

Wer durch Nichterfüllung der Friedpflicht eine Schädigung des Nachbarn durch sie veranlasst, ist gehalten, ihm allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 143

¹ Mangels anderweitiger Verständigung hat jeder Eigentümer den ihm obliegenden Fried auf seinem Boden zu erstellen.

² Mauern und Holzwände, die als Fried zweier Grundstücke erstellt werden, dürfen ohne beiderseitiges Einverständnis die Höhe von 1,5 Metern, Grünhäge die Höhe von 1,2 Metern nicht übersteigen. Grünhäge sollen, wenn der Anstösser es verlangt, jährlich ordentlich beschnitten werden.

Art. 144

Häge, die Menschen oder Tiere gefährden, wie z. B. Stacheldrahthäge, sind an Strassen und Wegen verboten. Gegen nachbarliche Grundstücke sind sie nur mit Einwilligung des Nachbarn gestattet.

Art. 145

Zum Behufe des Zuschneidens der Grenzhäge und der Ausbesserung von Grenzmauern darf der Eigentümer nötigenfalls den Boden des Nachbarn betreten, nachdem er diesen davon in Kenntnis gesetzt hat. Entsteht Schaden, so hat er Ersatz zu leisten.

C. Recht auf Zutritt und Abwehr

(Art. 699 ZGB)

Art. 146*

1**

² Wald- und Weidegebiete, auch solche, die nicht im Eigentum einer Gemeinde oder Korporation stehen, dürfen zur Ausübung des Skisportes betreten und befahren werden.

³ Wer zum Schutze der Kulturen ein Verbot erlassen will, hat sich an den Kantonsgerichtspräsidenten zu wenden, welcher das Verbot mit Bussenbestimmung feststellt und die Auskündigung im Amtsblatt anordnet.

3**

Art. 147*

Das Betreten fremden Wies- und Weidelandes sowie des Waldes ist zur Ausübung der Jagd gestattet, soweit dies ohne nennenswerte Schädigung des Grundeigentümers geschehen kann. Für entstandenen Schaden ist Ersatz zu leisten.

D. Enteignung¹⁾**Art. 148***

Jeder Grundeigentümer ist pflichtig, dem Kanton und den Gemeinden für nachfolgende Zwecke das erforderliche Eigentum (Boden, Gebäude und Rechte) abzutreten:

** Art. 146 Abs. 1 aufgehoben LG 7. Mai 1995 per 1. Juli 1995

** Bisheriger Art. 146 Abs. 3 weggelassen durch LBK, da nach Art. 5 StPO (GS III F/1) heute der Einzelrichter in Strafsachen zuständig ist.

¹⁾ Die Verweisung auf Art. 702 ZGB, die in Klammern unter dem Titel «D. Enteignung» stand, wurde als unzutreffend von der LBK weggelassen.

- a. zur Anlage neuer oder zur Korrektur und Verbreiterung bestehender Strassen und zur Erstellung anderer dem Verkehr dienender Anlagen, sofern für diese letzteren die eidgenössische Konzession erteilt worden ist;
- b. zur Korrektur von Flüssen, Bächen und Runsen sowie zur Anlegung oder Verbesserung von Landungsplätzen an der Linth, am Walensee und Klöntalersee;
- c. zur Ausführung neuer oder zur Erweiterung schon bestehender Staats- oder öffentlichen Zwecken dienender Gemeindegebäude;
- d. zu den für den Strassenunterhalt erforderlichen Kiesgruben und andern Kiesbezugsstellen sowie zu Ablagerungsplätzen und der Zu- und Abfuhr;
- e. zur Verlegung bestehender und zur Errichtung neuer öffentlicher Brunnen und Wasserleitungen sowie zur Errichtung von Anlagen und Schutz-zonen, die im Interesse des Gewässerschutzes geboten sind;
- f. zur Anlage neuer oder zur Erweiterung bestehender Friedhöfe;
- g. zur Sicherung gegen Feuer- und Wasserschaden;
- h. zur Anlage neuer oder zur Erweiterung bestehender Turnplätze für den Schulbetrieb;
- i. zur Erstellung und zum Betrieb von Luftseilbahnen und Skiliften sowie zur Sicherung von Skipisten, Skiabfahrten und Ski-Übungsgelände vor Überbauung;
- k. für Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes.¹⁾

Art. 149*

¹ Über die Zulässigkeit der Enteignung oder das Vorliegen eines enteignungsähnlichen Tatbestandes (materielle Enteignung) entscheidet der Regierungsrat unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

² Dabei kann er, je nach der Beschaffenheit des Falles, die öffentliche Auflage der Pläne, Bauvorschriften usw. anordnen und durch Auskündigung im Amtsblatt Verwirkungsfristen für Geltendmachung der Einsprache gegen die Enteignung festsetzen.

Art. 150

¹ Die Landsgemeinde kann auch Gesellschaften oder Privaten, welche ein im öffentlichen Interesse liegendes Werk ausführen wollen, die Befugnis einräumen, die Abtretung des hierfür erforderlichen Eigentums zu verlangen.

² Für die Enteignung im Sinne der Artikel 163 und 180 sowie anderweitiger Spezialbestimmungen dieses Gesetzes regeln sich die Befugnisse nach den dort enthaltenen näheren Vorschriften.

³ Vorbehalten bleibt das Enteignungsrecht des Bundes.²⁾

¹⁾ Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere Enteignungsbestimmungen befinden sich z. B. im Baugesetz und im Strassenverkehrsgesetz sowie in weiteren Gesetzen.

²⁾ Bereinigt durch die LBK

Art. 151

Der Abtretungspflichtige hat Anspruch auf volle Entschädigung für das abzutretende Eigentum und für alle Nachteile, die infolge der Enteignung an dem ihm verbleibenden Eigentum entstehen, wobei die Unfreiwilligkeit der Abtretung angemessen zu würdigen ist.

Art. 152

Wenn von einem Eigentum ein solcher Teil abgetreten werden muss, ohne welchen der Rest nicht mehr seiner Bestimmung gemäss benutzbar ist, so kann der Abtretungspflichtige die Enteignung des ganzen Eigentums verlangen.

Art. 153

Anspruch auf volle Entschädigung besteht auch für solches Eigentum, dessen Enteignung zwar nicht verlangt wird, das aber infolge des neuen Unternehmens nicht mehr in bisheriger Weise benutzt werden kann oder sonst in irgendeiner Art benachteiligt wird.

Art. 154

¹ Bei der Ausmittlung der Entschädigung sind diejenigen Vorteile voll in Abrechnung zu bringen, die für den Abtretungspflichtigen eine Befreiung von besondern Lasten in sich schliessen, die ihm bisher obgelegen haben.

² Auch solche Vorteile sind angemessen zu berücksichtigen, die infolge der Enteignung und des auszuführenden Werkes sich für das Eigentum des Abtretungspflichtigen ergeben.

Art. 155

Bei der Enteignung von Wasserkräften kann auf Verlangen des Abtretungspflichtigen die Entschädigung ganz oder teilweise durch Zuweisung von elektrischer Kraft geleistet werden.

Art. 156*

Die im Falle der Enteignung zu leistende volle Entschädigung wird, wenn eine gütliche Verständigung nicht erzielt werden kann, durch die Landes-schatzungskommission festgesetzt.

Art. 157*

¹ In dringlichen Fällen ist der Enteigner berechtigt, die Abtretung sofort nach dem Entscheid der Landesschatzungskommission zu verlangen, sofern der Schätzungsentscheid über den Gegenstand der Enteignung genügenden Aufschluss erteilt oder die Entschädigung auch nach dem Übergang des Eigentums an den Enteigner sich mit Sicherheit feststellen lässt.

² Ein solches Begehren ist bei der ersten Schätzungsverhandlung zu stellen und wird von der Landesschatzungskommission endgültig entschieden. Auf Begehren des Abtretungspflichtigen hat der Enteigner eine von der Landesschatzungskommission erster Instanz zu bestimmende Sicherheit zu leisten.

Art. 158

¹ Dem Enteigner steht das Recht zu, innert einer von der Landesschatzungskommission in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Frist von seinem Begehren abzustehen.

² Die im Falle eines solchen Rücktrittes vom Enteigner an den Abtretungspflichtigen zu leistende Kostenvergütung wird gleichzeitig bei Bestimmung der Rücktrittsfrist von der Landesschatzungskommission festgesetzt.

E. Heimatschutz

(Art. 702 ZGB)

Art. 159, Art. 159^{bis} und Art. 160**

.....

F. Bodenverbesserungen

(Art. 703 ZGB)

Art. 161*

¹ Wenn Bodenverbesserungen, wie sie in Artikel 703 ZGB bezeichnet sind, angestrebt werden und eine gütliche Einigung nicht erfolgt, haben die Gesuchsteller dem Regierungsrat Plan und Kostenberechnung einzureichen, die über den Umfang und die Durchführung des Unternehmens sowie über das einzubeziehende Grundeigentum Aufschluss geben.

² Der Regierungsrat legt diese Akten in der Regierungskanzlei auf und erlässt, soweit es durch die Verhältnisse geboten erscheint, im Amtsblatt eine Aufforderung zur Anmeldung der Einsprachen gegen das Unternehmen selbst und die Beteiligungspflicht. Die Frist für die bezeichnete Anmeldung beträgt 30 Tage. Spätere Einsprachen werden nicht mehr berücksichtigt.

³ Falls eine Auskündigung im Amtsblatt nicht stattfindet, sind die Beteiligten schriftlich aufzufordern.

Art. 162*

¹ Der Regierungsrat erledigt die eingelangten Einsprachen und verweist sie, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, an den Richter, unter Ansetzung einer angemessenen Verwirkungsfrist für den Fall der Unterlassung der Klage.

** Aufgehoben durch Art. 58 des Baugesetzes (LG 4. Mai 1952 N 16 869) (GS VII B/1/1).

² Nach Erledigung der Einsprachen entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung des Unternehmens und über die Beitrittspflicht.

³ Die Genehmigung ist auszusprechen, wenn die Bedingungen zu einer zweckmässigen Ausführung vorliegen und die Kosten des Unternehmens mit seinem Nutzen im Einklange stehen.

⁴ Unter diesen Voraussetzungen können auch Unternehmen genehmigt werden, wenn ihnen weniger als die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer zugestimmt hat oder wenn den Zustimmenden weniger als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört (Art. 703 Abs. 3 ZGB).

Art. 163

¹ Erscheint es notwendig, so ordnet der Regierungsrat die Bildung einer Korporation an, welcher sämtliche beteiligten Grundeigentümer beizutreten haben.

² Bei der Korporationsbildung ernennt der Regierungsrat einen vorläufigen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern. Dieser hat binnen zwei Monaten der Korporationsversammlung einen Statutenentwurf vorzulegen, bei dessen Beratung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

³ Die Genehmigung der Statuten ist Sache des Regierungsrates.

⁴ Der Regierungsrat ist ferner befugt, alle für das Unternehmen nötigen Enteignungsrechte zu bewilligen. Die Entschädigungen werden durch die Landesschatzungskommission festgesetzt.

⁵ Die Verteilung der Kosten erfolgt nach der Grösse des Nutzens, welcher der pflichtigen Liegenschaft aus dem Unternehmen entsteht, und dem Werte der Liegenschaft sowie unter Berücksichtigung einer allfälligen dauernden Mehrbelastung gegenüber dem bisherigen Zustand.

Art. 164*

¹ Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Unternehmen unter den Beteiligten ergeben, werden auf dem Verwaltungswege in erster Instanz durch das für den betreffenden Fachbereich zuständige Departement entschieden. Der Rechtsschutz gegen die Departementsentscheide richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Über die Verpflichtungen aus dem Unternehmen der Mitglieder von Korporationen gemäss Artikel 163 entscheidet das zuständige Korporationsorgan durch Verfügung. Diese Verfügungen können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim für den betreffenden Fachbereich zuständigen Departement angefochten werden. Die Beschwerdenentscheide des Departements unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 165

Die weitergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes über die obligatorische Bildung von Fluss-, Bach- und Runsenkorporationen (Art. 182, 200, 201 und 202) werden vorbehalten.

G. Wasserrechte**Art. 166***

Die Oberaufsicht über die Gewässer, einschliesslich das Grundwasser, steht, vorbehältlich den Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.

Art. 167*

¹ Die ganze oder teilweise Ableitung des Abflusses einer Quelle oder von Grundwasser bedarf der Bewilligung des für den Gewässerschutz zuständigen Departements:

- a. wenn und soweit das Wasser für den landwirtschaftlichen, häuslichen oder gewerblichen Bedarf der Einwohner einer Ortschaft, eines Dorfes oder einer Hofsiedlung oder einer Gruppe von Anliegern bisher benutzt wurde und notwendig ist;
- b. wenn das Wasser für die Erhaltung der Fruchtbarkeit eines Grundstück-komplexes unentbehrlich ist;
- c. wenn der Wasserstand oder Wasserlauf eines Baches oder Flusses in erheblicher Weise nachteilig beeinflusst würde;
- d. wenn die Ableitung über die Kantonsgrenze erfolgen soll.

² Die Bewilligung kann an sichernde Bedingungen geknüpft werden; die Energie- und Gewässerschutzgesetzgebung¹⁾ bleiben vorbehalten.

Art. 168

Die aufgrund der bestehenden Gesetze wohlervorbenen Wasserrechte bleiben auch in Zukunft gewährleistet.

Art. 169

Das Wasser der Quellen, die auf einem Grundstück entspringen, und Bäche, die dasselbe durchfliessen, werden, solange das Wasser auf dem Grundstück verbleibt, als zu demselben gehörig angesehen (vgl. Art. 704 Abs. 1 ZGB).

Art. 169^{a}**

.....

Art. 170*

¹ Bei Flüssen und Bächen, die an ihren beiden Ufern die Liegenschaften verschiedener Eigentümer bespülen, ist jeder Ufereigentümer berechtigt, für gewerbliche Zwecke die vorhandene Wasserkraft zur Hälfte zu benützen, sofern nicht wohlervorbene Rechte eine andere Verteilung begründen. Ein Ufereigentümer kann über das ihm von Gesetzes wegen zustehende Wasserrecht als selbstständiges Recht verfügen.

¹⁾ GS VII E; VIII B/2

^{**} Art. 169^a aufgehoben LG 7. Mai 1995 per 1. Januar 1996

² Solange und soweit indessen die jedem Ufereigentümer zustehende Hälfte des Wassers weder von ihm selbst noch aufgrund einer Verfügung von Dritten genutzt wird, ist weder dieser Ufereigentümer noch ein Dritterwerber befugt, den jenseitigen Ufereigentümer an der Nutzung daran zu hindern.

³ Der solchenfalls begünstigte gegenüberliegende Ufereigentümer ist verpflichtet, zwecks Sicherung der Rechte des ihm das Wasser überlassenden Ufereigentümers oder des Dritterwerbers, diesem auf Verlangen einen Revers auszustellen.

Art. 171

¹ Gegen die Errichtung eines neuen Wasserwerkes kann von den Eigentümern älterer Wasserwerke und von den Eigentümern von Wasserrechten an dem nämlichen Gewässer Einsprache erhoben werden, wenn sie durch jenes an der bisherigen Benutzung des Wassers verhindert oder ihre Rechte in erheblichem Masse benachteiligt würden.

² Es ist hiebei vor allem der Grundsatz festzuhalten, dass zum Schaden vorhandener Etablissements das Wasser oberhalb nicht abgeleitet oder zurückbehalten und unterhalb nicht durch neue Vorrichtungen gestaut werden darf. Auch sind die älteren Wasserwerke bei ihren hergebrachten Befugnissen zu schützen, ohne Rücksicht darauf, ob letztere für das betriebene Gewerbe als unumgänglich nötig erscheinen.

Art. 172

¹ Der Eigentümer eines oberhalb an einem Flusse oder Bache liegenden Grundstückes ist zur Einsprache berechtigt, wenn dasselbe von einem unterhalb errichteten Wasserwerke durch Rückschwellung gefährdet wird.

² Ebenso ist der Eigentümer eines unterhalb liegenden Grundstückes befugt, Einsprache zu erheben, wenn er von einem oberhalb errichteten Wasserwerk, sonstigen wasserbaulichen Einrichtungen oder irgendwelchen Vorkehrungen durch Entzug oder Zuleitung oder Verunreinigung des Wassers, eingeschlossen das Grundwasser, in seinen Wassernutzungsrechten oder an seinem Grundeigentum geschädigt wird.

Art. 173*

Bei der Beurteilung von Streitigkeiten, die sich aus der Erhebung des Einspruches gemäss den Artikeln 171 und 172 ergeben, ist der Richter ermächtigt, durch Anordnung näherer Ausscheidung und Feststellung bestimmter Schranken die beiderseitigen rechtlichen Interessen miteinander auszugleichen.

Art. 174

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die nötigen Anordnungen dafür zu treffen, dass das Wasser nicht widerrechtlich zurückgehalten wird.

Art. 175**

.....

Art. 176 und Art. 176^a**

.....

Art. 177

¹ Ausser der in Artikel 711 ZGB ausgesprochenen Pflicht zur Abtretung von Quellen, Brunnen oder Bächen, die dem Eigentümer von keinem oder im Verhältnis zu ihrer Verwertbarkeit von ganz geringem Nutzen sind, und ausser dem Recht auf Durchleitung aus Nachbarrecht, gemäss Artikel 691 ZGB, können auf dem Wege der Enteignung gegen volle Entschädigung für im öffentlichen Wohl liegende Unternehmungen erworben werden:

- a. Wasserkräfte und Wasserwerke nebst baulichen Anlagen sowie das für die Nutzbarmachung oder Übertragung der Kraft an einen andern Ort erforderliche Grundeigentum und andere Rechte;
- b. Grundeigentum und andere Rechte für weitere Anlagen zur Gewinnung, Übertragung und Verteilung von Energie;
- c. Wasser für Speisung vorhandener oder zu errichtender öffentlicher Brunnen, Wasserversorgungs- und damit verbundener Wasserwerkenanlagen von Gemeinden und Brunnenkorporationen sowie das Recht der Zu- und Ableitung.

² Das für die Gebäude und die Bewerbung einer Liegenschaft unentbehrliche Trink- und Brauchwasser für Menschen und Vieh ist von der Abtretungspflicht ausgeschlossen und den Berechtigten von Amtes wegen vorzubehalten. Das Wasserquantum wird durch den Regierungsrat bestimmt.

³ Der Entscheid über Streitigkeiten privatrechtlicher Natur bleibt Sache der zuständigen Gerichte.

Art. 178

¹ Die Befugnis, die in Artikel 177 Buchstabe a bezeichnete Enteignung zu verlangen, die dadurch erworbenen Rechte zu benützen oder weiter zu begeben, steht zunächst dem Kanton zu.

² Will der Kanton von seinem Vorrecht keinen Gebrauch machen, so können die Gemeinden, und wenn auch die Gemeinden darauf verzichten, Gesellschaften und Private die Enteignung nachsuchen.

³ Bei der Entscheidung über verschiedene einander entgegenstehende Enteignungsgesuche von Privaten und Gesellschaften ist denjenigen, welche den öffentlichen Interessen mehr entsprechen, der Vorzug zu geben.

** Art. 175 aufgehoben LG 7. Mai 1995 per 1. Januar 1996

** Art. 176 und 176^a aufgehoben LG 3. Mai 1987 per 1. Oktober 1987

Art. 179¹⁾

Die Entscheidung, ob der Kanton von der Enteignung (Art. 177 Bst. a) für sich Gebrauch machen will oder nicht, fällt in die Kompetenz der Landsgemeinde.

Art. 180*

¹ Über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten von Gemeinden, Gesellschaften, Korporationen oder Privaten entscheidet der Regierungsrat unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

² Zum Zwecke der Anmeldung der Einsprachen gegen die Enteignung und der Rechtsansprüche auf Entschädigung hat vor dem Entscheid die öffentliche Plan- und Projektauflage, verbunden mit einer Aufforderung im Amtsblatt, stattzufinden.

Art. 181*

¹ Der Regierungsrat teilt die bei ihm nach Artikel 180 Absatz 2 gemachten Anmeldungen dem Enteigner mit, und dieser hat, sofern er den einen oder andern Rechtsanspruch bestreiten will, solchen zur gerichtlichen Austragung zu bringen.

² Bestehen keine rechtlichen Differenzen oder sind solche gerichtlich ausgeglichen, so entscheidet der Regierungsrat über die Zulässigkeit der Enteignung.

³ Werden bloss Entschädigungsansprüche geltend gemacht oder sind die gegen die Enteignung gemachten Einsprachen und die sonstigen streitigen Rechtsansprüche erledigt, so hat der Enteigner die Entschädigungen durch die Landesschatzungskommission feststellen zu lassen. Für die Ermittlung der Entschädigung sind die Artikel 151–158 dieses Gesetzes massgebend.

Art. 182*

¹ Wenn die Anlage von Wassersammlern oder die Erstellung anderer Einrichtungen zur Ausnützung von Wasserkraften mehreren Eigentümern von Wasserwerken einen erheblichen Vorteil gewährt, so kann der Regierungsrat, unter Vorbehalt des Beschwerderechts an das Verwaltungsgericht, auf Antrag von Beteiligten die Bildung von Korporationen anordnen.

² Zur Teilnahme an einer solchen Korporation dürfen Eigentümer von bestehenden Wasserwerken auch gegen ihren Willen angehalten werden, sofern und in dem Masse, als ihnen wirkliche Vorteile daraus erwachsen. Die Leistung wird in dem Zeitpunkte fällig, in welchem die vermehrte Wasserkraft von dem Eigentümer benützt wird. Die gleiche Verpflichtung tritt auch für nachträglich errichtete Wasserwerke ein.

¹⁾ Vgl. dazu LG vom 5. Mai 1918 über Verwertung von Wasserkraften im Kanton Glarus (GS VII B/531/1).

³ Anstände oder Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Beteiligung sowie über die Notwendigkeit von Einrichtungen und deren Beschaffenheit und Benützung entscheidet der Regierungsrat aufgrund des Gutachtens von Sachverständigen.

⁴ Ebenso ist die Genehmigung der Statuten solcher Korporationen Sache des Regierungsrates.

⁵ Anstände oder Streitigkeiten über den Umfang der Beteiligung unter den Korporationsmitgliedern sowie über die Auslegung der Statuten entscheidet der Richter.

Art. 183

¹ Unterbrechungen im Betriebe von Wasserwerken durch die Ausführung von Bauten im öffentlichen Interesse berechtigen nur dann zu Entschädigungsforderungen, wenn den betreffenden Wasserwerksbesitzern dadurch erheblicher Schaden erwächst.

² Streitigkeiten darüber entscheidet der Richter.

Art. 184

¹ Wird durch die Korrektion eines Gewässers die Kraft bestehender Wasserwerke erheblich vermehrt und diese Kraftvermehrung von ihnen benützt, so sind die Eigentümer der Wasserwerke pflichtig, einen verhältnismässigen Beitrag an die Kosten der Korrektion und des Unterhaltes zu leisten.

² Anstände über den Grundsatz und über die Höhe dieses Beitrages entscheidet der Richter unter Zuzug von Sachverständigen.

Art. 185

Den Gemeinden und Brunnenkorporationen bleibt im Interesse ihrer Löschanstalten das Recht vorbehalten, das zu gewerblichen Zwecken dienende Wasser zur Speisung von Hydranten oder andern Löscheinrichtungen unentgeltlich in Anspruch zu nehmen sowie speziell auch Löscheinrichtungen mit Wasserwerken, Kanälen, Wassersammlern, Leitungen u. dgl. zweckentsprechend in Verbindung zu setzen und bei Brandfällen und amtlich angeordneten Proben zu benützen.

Art. 186

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, einen vollständigen Kataster sämtlicher Wasserwerke anfertigen zu lassen.

² Darin sollen die Fixpunkte für die Schwellberechtigung (Wassermarken), die Beschreibung der Schwellvorrichtungen und der Motoren sowie alle andern Bestimmungen, welche zur Kontrolle der Wasserwerke dienen, aufgenommen werden.

Art. 187

¹ Einrichtungen, welche erstellt worden sind, ohne dass die Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt wurden, müssen auf Verlangen des Regierungsrates beseitigt werden.

² Überdies haftet der betreffende Eigentümer für allen daraus entstehenden Schaden.

Art. 188*

Die Nichtbeachtung oder Übertretung der Artikel 174, 175 und 187 dieses Gesetzes werden mit Busse bestraft.

H. Wuhrpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe**Art. 189***

¹ Die Wuhrpflicht und der Schutz der Ufer an Flüssen, Bächen und Runsen liegt auf dem Grundeigentum, und zwar, wenn nicht durch Vertrag oder Spruch zuständiger Behörden etwas anderes festgesetzt ist, zunächst auf denjenigen Liegenschaften und Bauwerken, welche unmittelbar an jene Gewässer anstossen.

² In zweiter Linie werden, wenn eine billige Lastenverteilung dies erfordert, die Eigentümer von Liegenschaften und Bauwerken herangezogen, welche durch die zu erstellenden Schutzbauten vor Beschädigungen bewahrt werden sollen.

Art. 190

Geben infolge von Überschwemmungen oder aus andern Gründen Korporationen oder Private das Eigentumsrecht an ihren wuhrpflichtigen Liegenschaften auf, so geht es mit der Wuhrpflicht auf diejenigen Tagwen oder Gemeinden über, in deren Huben die Liegenschaft gelegen ist. Der Tagwen oder die Gemeinde ist daher berechtigt, zum Voraus gegen bedeutende Entwertung einer solchen wuhrpflichtigen Liegenschaft, z.B. durch Holzschläge, Einsprache zu erheben.

Art. 191

Wenn Landstrassen an Flüsse, Bäche oder Runsen zu liegen kommen, so kann deshalb der Kanton nicht für Wuhrpflichten in Anspruch genommen werden, sondern diese lasten fortwährend auf denjenigen Liegenschaften, denen sie früher oblagen.

Art. 192*

¹ So lange die Korrektion der Linth nach dem genehmigten Linthplane oder die Korrektion eines andern Gewässers nach einem genehmigten Plane innert den Grenzen des von dem Flusse bisher beherrschten Gebietes aus-

geführt werden kann, wird keine Entschädigung geleistet, sondern es geht das allfällig ausser die Wuhrlinie fallende Land mit Rechten und Beschwerden an die links- und rechtsseitigen Anstösser über.

² Muss dagegen das bisherige Flussbett verlassen und von beiden Seiten oder auch nur von der einen Seite nutzbringender Boden zum Zwecke der Durchführung der Korrektion abgetreten werden, so hat der Kanton den oder die Anstösser, welche urbarisierten Boden verlieren, in angemessener Weise zu entschädigen.

³ Sind noch in gutem baulichem Zustande befindliche alte Wuhre abzubrechen und zu ersetzen, so ist hiefür gleichfalls eine angemessene Entschädigung zu leisten.

⁴ In allen diesen Fällen sind die Vorteile, welche dem einen oder beiden Anstössern durch die Flusskorrektion erwachsen, in billige Berücksichtigung zu ziehen.

⁵ Die Entschädigung wird in Würdigung aller im Spezialfalle zu berücksichtigenden Verhältnisse durch die Landesschatzungskommission festgesetzt.

Art. 193

Wo der Uferschutz in Niederholz, Erlen, Weiden usw. besteht oder dadurch verstärkt ist, darf die Nutzung nur allmählich stattfinden, so dass stets genügender Nachwuchs bleibt.

Art. 194*

¹ Wo das Bedürfnis vorliegt, sind von den Wuhrpflichtigen genügende, für die allgemeine Sicherheit Gewähr bietende Wuhrunge zu erstellen und zu unterhalten.

² An der Linth sind die Wuhrunge bei Neubauten und Umbauten nach dem genehmigten Linthplan zu erstellen.

³¹⁾

⁴**

⁵**

Art. 194^a*

¹ Wuhrpflichtige Anstösser, Tagwen oder Gemeinden sowie Korporationen sind, wenn sie neue Wuhre anbringen oder bestehende umbauen wollen, verpflichtet, dies beim zuständigen Departement anzumelden.

² Der für die Ausführung des Bauvorhabens erforderliche Plan bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement.

¹⁾ Abs. 3 von der LBK weggelassen (vgl. Memorial 1951 S. 61 Kommentar zu §§ 194^{bis}, 199, 212 und dazu den Text von Art. 194^{bis}).

** Art. 194 Abs. 4 und 5 aufgehoben LG 6. Mai 1951 (N 15 856)

³ Abweichungen vom genehmigten Plan sind nur mit Zustimmung des zuständigen Departements zulässig.

Art. 195*

Erscheinen bereits bestehende Vorrichtungen gefährdend für die allgemeine Sicherheit des oberhalb, daneben oder unterhalb liegenden Landes, so ist das zuständige Departement ermächtigt, verbindliche Weisungen über deren Beseitigung oder über die Anbringung sichernder Vorkehrungen zu erteilen, immerhin in dem Sinne, dass dadurch die Benützung der Wasserkräfte in bisher berechtigtem Umfange nicht geschmälert werden soll.

Art. 196*

¹ Die Reinigung der Fluss-, Bach- und Runsbetten von Material jeder Art, das den Abfluss des Wassers hemmt, liegt den beidseitigen Anstössern sowie den Eigentümern der durch allfällige Überschwemmungen zunächst bedrohten Liegenschaften und Bauwerken ob.

² Zur Reinigung oder zur Leistung eines verhältnismässigen Beitrages an die Kosten sind auch die Eigentümer von Wasserwerken verpflichtet, deren Einrichtungen ganz oder teilweise die Ursache der Ablagerung von Material im Flussbett bilden.

³ Über Anstände entscheidet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

Art. 197

Die Flinsen, Erdrutschungen, Runsen, Wild- und Waldbäche, welche allgemeinen Schaden und Nachteil drohen, sollen, soweit die Öffentlichkeit es gestattet und die hiefür erforderlichen Mittel es möglich machen, verbaut, auf zweckentsprechende Weise sichergestellt und die Runstel offen gehalten werden.

Art. 198*

Die Pflicht zu der in Artikel 197 ausgesprochenen Verbauung und Sicherstellung liegt:

- a. auf den Gemeinden oder Tagwen, in deren Huben solche Flinsen, Erdrutschungen, Wild- und Waldbäche ihren Ursprung und Verlauf haben;
- b. auf den Besitzern derjenigen Liegenschaften und Bauwerken, welche von den Flinsen, Erdrutschungen usw. direkt begrenzt oder indirekt gefährdet sind.

Art. 199*

¹ Grössere Verbauungen und alle Wuhren, für die eine planmässige Anlage erforderlich erscheint, müssen nach dem vom zuständigen Departement genehmigten Plan ausgeführt werden (Art. 194^a Abs. 2 und 3).

² Blosser Ergänzungsarbeiten, Ausbesserungen und Ausräumungen von Fluss-, Bach- und Runsbetten stehen unter der Aufsicht der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde, soweit diese Arbeiten das Mass des gewöhnlichen Unterhalts überschreiten oder dafür ein Kantonsbeitrag beansprucht wird.

Art. 200*

¹ Wenn die nach den Artikeln 189, 196 und 197 erforderlichen Wuhungen, Verbauungen und Ausräumungen der Wasserläufe nicht ohne weiteres von den Verpflichteten oder von den Gemeinden ausgeführt werden und wenn das öffentliche Interesse es erheischt, oder wo es der Natur der Sache nach wünschbar erscheint, haben alle Verpflichteten eine Korporation zu bilden.

² Die Beteiligungspflicht richtet sich nach der Grösse und nach dem Werte der Liegenschaften und Bauwerke sowie nach der ihnen voraussichtlich drohenden Gefahr, wobei ähnliche, bereits auf einzelnen Grundstücken haftende Lasten oder Dienstbarkeiten angemessen zu berücksichtigen sind.

Art. 201*

¹ Der grundsätzliche Entscheid über die Korporationsbildung steht dem Regierungsrat unter Vorbehalt des Beschwerderechts an das Verwaltungsgericht zu.

² Die Beteiligungspflicht der Gemeinden oder Tagwen, ohne Rücksicht auf deren Grundbesitz, gemäss Artikel 198 Buchstabe a dieses Gesetzes, findet keine Anwendung auf Linth, Sernf und Löntsch.

Art. 202*

¹ Die nähere Ausmittlung des Umfanges der Beteiligung ist Sache des zuständigen Korporationsorgans. Es teilt sie den Betroffenen unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen mit.

² Wird Einsprache erhoben, so führt das zuständige Korporationsorgan eine Einspracheverhandlung durch, an welcher eine Vertretung des Gemeinderates zum Zwecke der Vermittlung teilnimmt. Kommt keine Einigung zustande, fällt das zuständige Korporationsorgan den Einspracheentscheid.

³ Der Rechtsschutz gegen Einspracheentscheide richtet sich nach Artikel 204.

Art. 203*

An die Kosten der in den Artikeln 189, 196 und 197 dieses Gesetzes geforderten Sicherungsarbeiten, sofern sie das Mass des gewöhnlichen Unterhaltes erheblich übersteigen, kann die gemäss dem Finanzhaushaltgesetz¹⁾ zuständige Behörde einen den Verhältnissen entsprechenden Beitrag leisten.

¹⁾ GS VI A/1/2

Art. 204*

Über die Verpflichtungen der Mitglieder von Korporationen gemäss Artikel 200 entscheidet das zuständige Korporationsorgan durch Verfügung. Diese Verfügungen können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim zuständigen Departement angefochten werden. Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 205*

In Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Korporationsbildung fehlen, aber doch Massnahmen zum Schutze gegen Flinsen, Erdbeben, Runsen, Bäche und Flüsse nötig sind, kann das zuständige Departement die Pflichtigen hiezu anhalten und den Umfang der Pflicht feststellen. Der Rechtsschutz gegen die Departementsentscheide richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 206*

¹ Das Recht zum Bezuge von Steinen, Kies, Sand und Schlamm aus dem Bette der Seen, Flüsse, Bäche und Runsen, soweit dies ohne nachteilige Folgen ausgeübt werden kann, steht zu:

- a. den unterhaltspflichtigen Anstössern;
- b. den Wuhrpflichtigen;
- c. dem Kanton und den Gemeinden für öffentliche Bauten und für den Unterhalt der Strassen und Brücken, gegen Entschädigung für Zu- und Abfuhr an die Grundeigentümer.

² Über Anstände entscheidet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

³ Vorbehalten bleiben die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen.

Art. 207

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, über das Flössen in den Gewässern polizeiliche Bestimmungen aufzustellen.

² Das Flössen von Holz von mehr als 1 Meter Länge ist untersagt.

³ Im Falle des Bedürfnisses kann auch längeres Holz bis auf die nächstgelegenen Auszugplätze geflösst werden.

Art. 208*

Bei drohender Gefahr infolge von Hochwasser, Runsausbrüchen oder andern ausserordentlichen Naturereignissen sind der Kanton, die Gemeinden und die Verpflichteten zum sofortigen Bezuge von Holz und anderem für Not- und Sicherungsarbeiten nötigem Material an dienlicher Stelle sowie zum Transport und zur Ablagerung von Material befugt, gegen billige Entschädigung, die im Streitfalle von der Landesschatzungskommission festgesetzt wird.

Art. 209*

Die Gemeinden, Tagwen, Korporationen oder Privaten sind verpflichtet, den für Vornahme von Sicherungsarbeiten oder Korrekturen erforderlichen Boden sowie Material jeder Art und alle für Ablagerung und Zu- und Abfuhr nötigen Rechte dauernd oder zeitweise abzutreten, gegen billige Entschädigung, die im Streitfalle von der Landesschatzungskommission festgesetzt wird.

Art. 210*

In Fällen, in denen zur Abwendung von Gefahr sofortige Verfügungen notwendig erscheinen, kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen, wenn diese entweder daran verhindert sind oder auf geschehene Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Art. 211**

.....

Art. 212*

¹ Das Hineinwerfen und Ablagern von Material jeder Art in Flüsse und Bäche ist untersagt.

² Die Abfuhr von aus Schneebruch auf Strassen und öffentlichen Plätzen herrührendem Schnee und Eis in Gewässer ist gestattet, soweit dadurch keine nachteilige Hemmung des Wasserlaufes, keine Beeinträchtigung des Uferschutzes oder der Wasserrechte und keine Verunreinigung des Genusszwecken dienenden Wassers erfolgt.

³**

⁴ Sofern hiedurch Wasserbezugs- oder Tränkrechte benachteiligt werden, sind diese Nachteile zu vergüten. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Art. 213*

Die Missachtung der Artikel 193, 194, 194^a, 195, 206, 207 und 212 wird mit Busse bestraft.

I. Inhalt der Grunddienstbarkeiten

(Art. 738–740 ZGB)

Art. 214

Alle rechtmässig bestehenden Fusswege sollen offen gehalten bleiben. Über Landesfusswege darf jedermann gehen, über besondere Fusswege aber

** Art. 211 und 212 Abs. 3 aufgehoben LG 7. Mai 2006

nur, wer hiezu das Recht hat. Der Grundeigentümer ist pflichtig, den Fussweg so weit in gutem Zustand zu erhalten, als er über seinen Boden läuft.

Art. 215

Im Fusswegrechte ist die Befugnis enthalten, Lasten über den Weg zu tragen. Gleichwohl ist der belastete Eigentümer nicht verpflichtet, die Bäume längs des Fussweges weiter zu stützen, als es zu ungehinderter Ausübung des Rechtes erforderlich ist.

Art. 216

Bei einem Viehfahrtwegrecht spricht im Zweifelsfalle die Vermutung dafür, dass darin nur das Recht, gefangenes (festgehaltenes), nicht aber ungefangenes (frei laufendes) Vieh über den Fahrweg zu treiben, begriffen sei. Ebenso wird ein Tränkwegrecht nicht als im Fahrwegrecht enthalten angesehen.

Art. 217

¹ Die gewohnten Tränkwege können von den Berechtigten zur Winterszeit bis zum 27. April und zur Herbstzeit, wenn sich das Vieh im Gras befindet, vom 11. Oktober an befahren werden. Wer indessen auf seinem eigenen Gute oder bei einer gemeinsamen Tränke hinlängliches Wasser besitzt, oder wer auf seinem Gute zugeführtes Heu aufätzt, soll nur bis zum 27. März durch die Tränkwege zu fahren befugt sein.

² Beschlagnahmene Pferde sollen immer gebunden zur Tränke geführt werden.

Art. 218*

¹ Der Winterweg (Fahrweg während des Winters) darf vom 23. November bis zum 27. März benutzt werden. Jeder Eigentümer, über dessen Liegenschaft ein Winterweg führt, ist pflichtig, ihn in gutem Zustande zu unterhalten, damit jedermann sicher darauf gehen und fahren kann.

² Wo die Winterwege über Gräben und Runsen führen, sind die belasteten Eigentümer pflichtig, sichere Brücken darüber zu erstellen, und wo zwei Eigentümer an Gräben oder Runsen zusammenstossen, muss die Brücke von beiden gemeinsam gemacht werden.

³ Wenn bei gelinder Witterung der Boden weder gefroren noch mit Schnee bedeckt ist und die Eigentümer der belasteten Güter durch Wagenfahren beträchtlich geschädigt würden, ist der Kantonsgerichtspräsident befugt, während dieser gelinden Witterung die Winterwege schliessen zu lassen; jedoch soll auch in diesem Falle jeder Gutbewerber mit Heu, Stroh, Dünger und Holz für seinen Gebrauch ab der Landstrasse auf sein Gut fahren können.

Art. 219*

¹ Das Holzreistrecht darf in den Alpen vom 11. Oktober, in den obern an die Waldungen anstossenden Weiden vom 28. Oktober und in den übrigen Weiden und Bodengütern vom 23. November hinweg bis 15. März auf den gewohnten Holzritten ausgeübt werden, jedoch nur, wenn der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist.

² Schadenersatzbegehren aus Holzreisten entscheidet der Zivilrichter.

³ An denjenigen Orten, wo die Holzritte über Strassen oder Wege führen, soll nur im Notfalle gereistet werden und, wenn solches geschieht, so müssen diejenigen, welche reisten, genugsame Wächter aufstellen, welche die durchgehenden Personen warnen und den obern das Zeichen geben, dass sie aufhören zu reisten. Wer dies unterlässt, soll nicht allein zum Ersatz des Schadens angehalten, sondern zudem in eine Busse von 30 bis 100 Franken verfällt werden.

Art. 220

¹ Wer das Weidrecht auf der Liegenschaft eines andern besitzt, darf den dort wachsenden Grasnutzen nur mit seinem Vieh aufätzen, ihn aber nicht von Hand gewinnen.

² Will der Waldeigentümer durch Ansäen oder durch Anpflanzen die Wiederverjüngung einer abgeholzten Waldstelle fördern, so darf ihn der Weidberechtigte daran nicht hindern.

Art. 221

Der Eigentümer eines Waldes wird durch das Holzhaurecht, welches einem andern für bestimmte Zwecke (Bau, Brand, Zäunung usw.) darin zusteht, an der freien Verfügung nur insoweit gehindert, als er den zur Befriedigung des jeweiligen Bedarfes des Berechtigten erforderlichen Bestand nicht schwächen darf. Wird hiefür in ausreichendem Masse gesorgt, so kann der Eigentümer des Waldes darüber hinaus nach seinem Belieben Holz fällen.

Art. 222

Wenn die Ausübung eines Holzhaurechtes an die Bedingung geknüpft ist, dass der Berechtigte auf seiner Liegenschaft nicht genug eigenes Holz besitze, so darf er seine eigene Waldung nicht anders als für die Bedürfnisse der Liegenschaft benutzen. Durch Verzichtleistung auf die ihm zustehende Dienstbarkeit kann er sich jedoch von dieser Beschränkung seines Eigentums befreien.

Art. 223

Der Eigentümer von Bäumen, deren Laubstreue und Abholz ein anderer zu beziehen berechtigt ist, darf ohne dessen Zustimmung nur abgehende Bäume fällen, welche keinen erheblichen Streueertrag mehr liefern.

Art. 224**

.....

K. Grundpfandrecht

(Art. 793 ff. ZGB)

Art. 225**

.....

Art. 226*

¹ Die Vorschriften des Zivilgesetzbuches betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 828–830 ZGB) sind für den Kanton Glarus anwendbar.

² Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger durch amtliche Schätzung festgesetzt werden. Diese erfolgt durch die Landesschatzungskommission.

Art. 227*

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch (vgl. Art. 836 ZGB):

1. zugunsten der kantonalen Gebäude- und Kulturschadenversicherung, allen andern Pfandrechten vorgehend, für die von den Eigentümern geschuldeten zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Pfandverwertungsbegehrens verfallenen Prämien und für die Prämie des laufenden Jahres;
2. zugunsten des Kantons und der Gemeinden, unter sich im gleichen Range, den unter Ziffer 1 bezeichneten Forderungen der Gebäude- und Kulturschadenversicherung unmittelbar nachgehend, auf den im Kanton Glarus liegenden Grundstücken für die Staats-, die Grundstückgewinn-, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die kantonale Bausteuer und die Gemeindesteuern sowie für die Kosten der ersatzweisen Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nach dem Raumentwicklungs- und Baugesetz;
3. zugunsten des Kantons im Nachgang zu den bestehenden Grundpfandrechten für die Rückerstattung von Kantonsbeiträgen an bauliche Massnahmen gemäss Artikel 39 des Sozialhilfegesetzes wegen Zweckentfremdung.

Art. 227^{a*}

¹ Der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes auf den Liegenschaften der Pflichtigen durch Eintragung im Grundbuch besteht zugunsten des Kantons, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen

** Art. 224 aufgehoben LG 7. Mai 1922, Art. 225 aufgehoben LG 2. Mai 1971 (N 35 2589)

2. Viehverpfändung

(Art. 885 ZGB)

Art. 232*

¹ Zuständige Behörde für die in Artikel 885 ZGB vorgesehene, an Geldinstitute und Genossenschaften zu erteilende Ermächtigung, Forderungen durch Viehverpfändung zu sichern, ist der Regierungsrat.

² Diesem sind auch die Statuten und Reglemente der Geldinstitute und Genossenschaften zur Genehmigung einzureichen.

³ Das Verschreibungsprotokoll wird, nach Ortsgemeinden, von den Betreibungsbeamten geführt. Es soll jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweist, zur Einsicht offen stehen.

3. Pfandleihgewerbe

Art. 233

¹ Die Bewilligung zur Betreibung des Pfandleihgewerbes (Art. 907ff. ZGB) soll vom Regierungsrat nur an öffentliche Anstalten des Kantons oder der Gemeinden sowie an gemeinnützige Unternehmungen erteilt werden.

² Gebühren zuhanden des Kantons sollen nicht erhoben werden.

M. Grundbuch

(Art. 942–977 ZGB)

Art. 234

Die Anlage des Grundbuchamtes erfolgt nach Ortsgemeinden.

Art. 235*

Für den ganzen Kanton Glarus besteht ein Grundbuchamt.

Art. 236*

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Grundbuchamt. Es unterstellt dessen Geschäftsführung einer regelmässigen Aufsicht und Prüfung, trifft die nötigen Massnahmen zur Beseitigung von Missständen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Angestellten des Grundbuchamtes gemäss Artikel 957 ZGB.

Art. 237*

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Grundbuchführung richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz.

Art. 238

¹ Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.

² Vorbehalten bleiben die nach Artikel 954 ZGB zu erhebenden Gebühren (Art. 240 dieses Gesetzes).

Art. 238^{a*}

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchführung von Vermessungsarbeiten öffentlicher Vermessungswerke auf ihrem Gebiete zu dulden sowie öffentliche Vermessungszeichen, wie Signale, Höhenpunkte usw. errichten und in ihrer Lage unverändert bestehen zu lassen.

² Der dem Grundeigentümer durch Vornahme der Vermessungsarbeiten, die Errichtung, den Bestand und Unterhalt der Zeichen entstehende nachweisbare Schaden ist zu vergüten.

³ Über den Betrag entscheidet das Grundbuchamt.

Art. 239*

Der Landrat ist ermächtigt, in den Schranken der Bundesgesetzgebung allfällig weiter nötig erscheinende Verordnungen und Reglemente zu erlassen.

Art. 239^a

Von Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden erlassene Kanzleisperrern nach kantonalem Prozessrecht sind im Grundbuch anzumerken und im Eigentümerverzeichnis zu erwähnen. Sie schliessen im Umfang der Anordnung jede Verfügung über das Grundstück aus.

Sechster Abschnitt: Gebühren und Entschädigungen**Art. 240***

¹ Soweit nicht bereits Bestimmungen bestehen, ist der Landrat befugt, auf Grundlage des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und dieses Einführungsgesetzes einen Gebührentarif aufzustellen.

² Darin ist zu bestimmen, welche Gebühren dem Kanton, den Gemeinden oder den in Anspruch genommenen Personen als Entschädigung zufallen.

Dritter Titel: Übergangsbestimmungen**A. Personenrecht****Art. 240^a**

¹ Die Beschwerdeverfahren im Zivilstandswesen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 32^a hängig sind, richten sich nach dem neuen Recht.

² Ist ein Beschwerdeverfahren betreffend Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 32^a aufgrund des bisherigen Rechts beim Regierungsrat hängig, so fällt dieser den Beschwerdeentscheid, welcher jedoch gemäss Artikel 32^a Absatz 1 beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

B. Eheliches Güterrecht

Art. 241

¹ Die nach § 233 des kantonalen Bürgerlichen Gesetzbuches errichteten gegenseitigen Testamente unter Ehegatten gelten, wenn von ihnen bei dem nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches erfolgten Absterbens des einen Ehegatten gemeinsame Nachkommen vorhanden sind, als Verfügungen von Todes wegen im Sinne von Artikel 473 ZGB, und es kommen ihnen ausschliesslich die diesen beigelegten Rechtswirkungen zu.

² Die dadurch begründete Nutzniessung regelt sich nach den Artikeln 745–781 ZGB.

Art. 242

¹ Das gegenseitige Testament kann jederzeit durch gemeinsame Erklärung beider Ehegatten aufgehoben werden.

² Nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches ist jeder Ehegatte befugt, seine in dem gegenseitigen Testament enthaltene letztwillige Verfügung auch einseitig zu widerrufen, womit das Testament für beide Ehegatten kraftlos wird.

³ Diese Erklärungen, sowohl die gemeinsamen als auch die einseitigen, sind beim Gemeindeschreiber des Wohnortes abzugeben und von den Ehegatten zu unterzeichnen. Der Gemeindeschreiber übermittelt die Erklärungen, mit Beglaubigung der Unterschriften, dem Regierungsrate, welcher die Aufhebung des Testamentes ausspricht und davon beiden Ehegatten Kenntnis gibt.

⁴ Nach Aufhebung des Testamentes ist nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches das neue Recht massgebend.

Art. 243

¹ Einseitige Testamente von Ehegatten (vgl. § 233 Abs. 2 des kantonalen Bürgerlichen Gesetzbuches) werden mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches unwirksam, und es ist der Überlebende von diesem Zeitpunkt an befugt, die Erbansprüche in vollem Umfange nach Artikel 462 ZGB geltend zu machen.

² Ebenso fallen die gegenseitigen Testamente von Ehegatten als unwirksam dahin, wenn von diesen bei dem nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches erfolgten Absterben des einen Ehegatten keine gemeinsamen Nachkommen vorhanden sind. In solchen Fällen regelt sich das Erbrecht ebenfalls vollständig nach Artikel 462 ZGB.

Art. 244

Die Rechte des überlebenden Ehegatten und der Erben, hergeleitet aus einem nach § 233 des kantonalen Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgten gegenseitigen oder einseitigen Testament, welches vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches durch das Ableben des andern Ehegatten wirksam geworden ist, richten sich auch unter dem neuen Rechte nach dem kantonalen Bürgerlichen Gesetzbuch (vgl. Art. 15 SchIT ZGB).

Art. 245

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Glarus über das eheliche Güterrecht (§§ 122–161), soweit sie das güterrechtliche Verhältnis der Ehegatten unter sich betreffen und nicht durch zwingende Bestimmungen des neuen Rechtes aufgehoben sind, bleiben für die vor dem 1. Januar 1912 geschlossenen Ehen im Sinne von Artikel 9 Schlusstitel ZGB in Kraft.

Art. 245^a

¹ Die Ehegatten können indessen ihre Rechtsverhältnisse unter sich dem neuen Rechte unterstellen, indem sie beim Güterrechtsregisteramt des Kantons Glarus eine gemeinsame schriftliche Erklärung darüber einreichen.

² Solche Erklärungen sind von beiden Ehegatten eigenhändig zu unterzeichnen und die Unterschriften amtlich zu beglaubigen.

³ Das Güterrechtsregisteramt hat ein besonderes Verzeichnis über die Erklärungen zu führen und ihren Eingang zu bescheinigen.

C. Nachbarrecht**Art. 246**

Die durch Artikel 144 verbotenen Häge sind innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entfernen.

D. Grunddienstbarkeiten**Art. 247**

¹ Die jetzt bestehenden Eigentumsrechte an Bäumen auf fremdem Boden werden auch für die Zukunft gewährleistet, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie einem andern als dem Eigentümer von Grund und Boden zugehören; sie müssen aber zu diesem Zwecke als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen werden.

² Bei natürlichem Abgange oder sonstiger Beseitigung der Bäume sind diese Rechte ohne weiteres aufgehoben (vgl. Art. 20 Schlusstitel ZGB).

E. Grundpfandrechte

Art. 248

¹ Die beim Inkrafttreten des ZGB bestehenden Pfandverschreibungen bleiben bis zur Umwandlung in eine Grundpfandart des neuen Rechts, längstens bis zum 1. Januar 1924, nach bisherigem Recht in Kraft (vgl. Art. 22 Schlusstitel ZGB).

² In Bezug auf die feste Pfandstelle wird das neue Recht sofort allgemein wirksam (vgl. Art. 813 und 814 sowie Art. 30 Schlusstitel ZGB).

Art. 249*

Die noch in Kraft stehenden Pfandverschreibungen nach altem Recht werden ohne weiteres und in allen Teilen dem Inhaberschuldbrief des neuen Rechtes gleichgestellt (vgl. Art. 33 Schlusstitel ZGB). Als Zinstag gilt der 11. November.

Art. 249^a

¹ Vom 1. Januar 1924 an steht es dem Schuldner oder Gläubiger frei, Pfandverschreibungen, die noch nach altem Recht ausgestellt sind, in Schuldbriefe nach neuem Recht umwandeln und neu ausfertigen zu lassen.

² Die Pfandverschreibungen sind dem Grundbuchamt mit einer Erklärung einzureichen. Das Grundbuchamt kann die amtliche Beglaubigung der Unterschriften verlangen.

³ Die Kosten solcher Neuausfertigungen tragen die Gesuchsteller.

F. Grundbuchrecht

Art. 250*

¹ Die bestehenden, nach Ortsgemeinden angelegten Grundbücher werden als Grundbuch im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 942–977) erklärt.

² Diese Bücher und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Pfand- und Handänderungsprotokolle sind nach Massgabe derjenigen Verordnungen zu führen, die der Bundesrat darüber erlässt.

³ Das Grundbuch kann mit elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 251

¹ Im bestehenden Grundbuch sind alle durch Gesetz und Verordnungen geforderten Einträge in zweckdienlicher Weise vorzumerken.

² Innert einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Frist sind die Grundbücher ortsgemeindeweise neu anzulegen.

³ Mit der Neuanlage des Grundbuches ist die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der dinglichen Rechte zu verbinden.

⁴ Der Landrat ist ermächtigt, über das dabei und bei Bereinigung der dinglichen Rechte einzuschlagende Verfahren die nötigen Verordnungen zu erlassen, deren Vollziehung Sache des Regierungsrates ist.

Art. 252*

1**

² Der Vermessung hat eine genaue Vermarkung der Grundstücke vorauszu-gehen, deren Kosten die Grundeigentümer zu tragen haben.

³ Die Kosten der Vermarkung der Talgebiete fallen ganz zu Lasten der Grundeigentümer; an die Kosten der Vermarkung der Berggebiete leistet der Kanton einen Beitrag von 20 Prozent in denjenigen Fällen, in denen der Bund einen ausserordentlichen Beitrag an die Vermarkungskosten gewährt.

G. Aufhebung und Änderung kantonalen Rechts

Art. 253

Mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches und dieses Einführungsgesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen als kraftlos erklärt.

I. Insbesondere werden vollständig aufgehoben:

1. Gesetz über die obligatorische Bildung von Korporationen zum Schutze gegen Flinsen, Erdbeben, Runsen, Wild- und Waldbäche vom 4. Mai 1890;
2. Gesetz betreffend die polizeiliche Aufsicht über die öffentlichen Gewässer und den Uferschutz vom 4. Mai 1890;
3. Verordnung betreffend die Wegnahme von Sand am Walensee vom 9. August 1859;
4. vom Gesetz über Forderungen und Verträge die §§ 7 und 8¹⁾;
5. Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 29. September 1875;
6. Bürgerliches Gesetzbuch des Kantons Glarus mit allen Änderungen, vorbehaltlich des Artikels 245 des Einführungsgesetzes;
7. Gesetz über Handänderung von Liegenschaften durch Kauf oder Tausch vom 3. Mai 1885;
8. Verordnung über die Fertigung von Kaufbriefen, bei denen Bevogtete beteiligt sind, vom 29. Mai 1839;
9. Gesetz über Abtretung von Eigentum auf den Rieterwiesen zum Zwecke der Erbauung von Kommunikationsstrassen von 1849;
10. Gesetz betreffend die Benützung der Gewässer vom 8. Mai 1892;
11. Gesetz über die Errichtung neuer Pfandbriefe von 1842;

** Aufgehoben LG 2010 per 1. Januar 2011

¹⁾ Durch Art. 43 EG OR wurde das erwähnte G vollständig aufgehoben.

12. Beschluss betreffend die Rechtsfolgen der Nichteinreichung von Pfandtiteln zur amtlichen Vormerkung der auf dieselben bezüglichen Handänderungen resp. des Eigentumsüberganges vom 13. Mai 1885;
 13. Gesetz über Todeserklärungen vom 27. Mai 1877;
 14. Gesetz über die Abtretung von Wasser an Gemeinden und Brunnen-Korporationen für öffentliche Brunnen, Wasserversorgungs- und Wasserwerks-Anlagen vom 10. Mai 1896;
 15. Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. September 1896;
 16. Gesetz über Rechnungsrufe vom 2. Mai 1897, soweit es sich darin um Todesfälle und Bevogtigungen handelt;
 17. Beschluss betreffend Erhebung von Gebühren für die Trauung auswärtiger Brautleute vom 5. Januar 1896;
 18. Die Artikel 61, 62, 64 und 65 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 6. Mai 1906 (vgl. Art. 58 Schlusstitel ZGB, resp. die abgeänderten Art. 111, 219 vierte Klasse, und 135 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs).
- II. Geändert werden:
1. Artikel 19 Absatz 2 der Kantonsverfassung, gemäss den Artikeln 328–330 ZGB;
 2. Artikel 21 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 15. Juni 1887 (Art. 15 Ziff. 15 dieses Gesetzes);
 3. Artikel 29 des Strassengesetzes vom 6. Mai 1883; er wird ersetzt durch Artikel 122 dieses Gesetzes¹⁾;
 4. einzelne Bestimmungen der Zivilprozessordnung vom 5. Mai 1895. Solange eine Revision der Zivilprozessordnung nicht stattfindet und soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden für das in Artikel 6 dieses Gesetzes vorgesehene Verfahren bei Partei-Verhandlungen vor dem Zivilgerichtspräsidenten die Artikel 265–269 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.
 5. Artikel 3 des Gesetzes betreffend das Armenwesen vom 3. Mai 1903, gemäss Artikel 328–330 ZGB und die Artikel 4 des genannten Armengesetzes nach Artikel 12 Ziffer 4 dieses Gesetzes.

H. Schlussbestimmungen

Art. 254

¹ Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

² Stellt sich das Bedürfnis heraus, die Bestimmungen über Wasserrechte (Art. 166 ff. dieses Gesetzes) zu ändern, so ist eine solche Änderung, soweit es sich um sachlich schon vor Erlass dieses Einführungsgesetzes und im Zeitpunkte einer allfälligen Änderung länger als drei Jahre bestandene Vorschriften handelt, jederzeit zulässig und findet die in Artikel 46 letzter Satz der Kantonsverfassung bestimmte Frist von drei Jahren keine Anwendung.

¹⁾ Art. 122 aufgehoben (LG 3. Mai 1925)

Art. 254^a

Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Begehren um Wiederannahme des früheren Kantons- und Gemeindebürgerrechtes nach Artikel 8b SchIT ZGB ist das kantonale Zivilstandsinspektorat.

Art. 255

¹ Der Landrat erhält die Befugnis, allfällig noch erforderliche Verordnungen zur Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches zu erlassen.

² Im Übrigen ist der Regierungsrat mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

I. Schlussbestimmungen zu den Änderungen vom 6. Mai 2007**1. Übergang Amtsführung und Mandate****Art. 256**

¹ Die von den örtlichen Vormundschaftsbehörden geführten Mandate sind bis zur Übergabe an die kantonale Vormundschaftsbehörde weiterzuführen.

² Ab 1. Januar 2008 ist die kantonale Vormundschaftsbehörde für alle Fälle zuständig, die bei den örtlichen Vormundschaftsbehörden geführt wurden oder bei ihnen hängig sind. Die kantonale Vormundschaftsbehörde tritt in alle Verfahren einschliesslich Rechtsmittelverfahren ein, die noch nicht abgeschlossen sind. Alle Rechtshandlungen der örtlichen Vormundschaftsbehörden behalten ihre Gültigkeit.

³ Das für das Sozialwesen zuständige Departement erlässt die erforderlichen technischen Bestimmungen für einen reibungslosen Übergang der Amtsführung und der Mandate.

2. Genehmigung Mandatsberichte und Mandatsrechnungen per 31. Dezember 2007**Art. 257**

¹ Die kantonale Vormundschaftsbehörde ist zuständig für die Genehmigung aller Mandatsberichte und Mandatsrechnungen, die per 31. Dezember 2007 zu erstellen sind.

² Die Mitglieder der örtlichen Vormundschaftsbehörden sind verpflichtet, der kantonalen Vormundschaftsbehörde auch nach dem 31. Dezember 2007 alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Amtsführung erforderlich sind.

3. Übergabe von letztwilligen Verfügungen**Art. 258**

Die Ortsgemeinden haben sicherzustellen, dass letztwillige Verfügungen, die bei ihren örtlichen Vormundschaftsbehörden hinterlegt sind, sicher den Ein-

wohnerkontrollen übergeben werden. Das zuständige Departement kann die erforderlichen Weisungen erlassen.

4. Information der Betroffenen

Art. 259

Die zuständigen kommunalen Behörden sorgen für eine rechtzeitige Information der Betroffenen.

5. Bestandesprüfungen

Art. 260

Das Departement erlässt die erforderlichen Weisungen, die nötig sind, um die Bestände von verwalteten Vermögen per 31. Dezember 2007 lückenlos zu belegen. Das zuständige Departement kann alle notwendigen Kontrollen und Prüfungen anordnen.

6. Weitere Bestimmungen

Art. 261

Der Regierungsrat ist ermächtigt, weitere Bestimmungen für einen einwandfreien Übergang des Vormundschaftswesens von den Gemeinden auf den Kanton zu erlassen. Technische Belange obliegen dem zuständigen Departement.

Änderungen des Gesetzes:

Die an den Landsgemeinden vom 6. Mai 1917, 11. Mai 1919, 2. Mai 1920 und 7. Mai 1922 beschlossenen Änderungen sind berücksichtigt in dem im Landsbuch 1924 vierter Band veröffentlichten Text (LB 4 1 ff.).

- | | |
|-------------------|---|
| LG 3. Mai 1925 | (LB 5 241)
Art. 122 aufgehoben durch § 47 des damaligen Strassengesetzes, in Kraft ab 1. Januar 1926. |
| LG 4. Mai 1930 | (LB 5 432)
(Art. 159 ^{bis} [n]) 252 Abs. 3 (n) |
| LG 6. Mai 1934 | (LB 5 433)
(Art. 139 ^a) |
| LG 28. April 1935 | (LB 5 432)
(Art. 129 ^{bis} [n], 129 ^{ter} [n]) |
| LG 3. Mai 1936 | (LB 5 71)
Art. 230 (+), 231 (+), aufgehoben durch § 8 des VG zum BG vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen, in Kraft ab 1. Januar 1937. |
| LG 8. Mai 1938 | (N 2 74 und 77)
(Art. 2), 148 Bst. a und h (n) |
| LG 4. Mai 1941 | (N 5 197)
(Art. 227 ^a [n]) |

- LG 4. Mai 1947 (N 11 665)
Art. 166 ergänzt, (169^a [n]), (172 Abs. 2 ergänzt)
- LG 1. Mai 1949 (N 13 771)
Art. 92
- LG 7. Mai 1950 (N 14 814)
(Art. 65 Abs. 2 und 3 [n], die alten Abs. 2 und 3 werden Abs. 4 und 5, alter Abs. 4 fällt weg,) (79), (89), (90), (93)
UeB Art. 65 hinfällig, da heute alle Waisenamtsschreiber Mitglieder der Waisenämter sind.
- LG 6. Mai 1951 (N 15 854)
(Art. 19 Bst. b)
(Art. 167), 170, 172 Abs. 2, 173, (175), (176^a), 189, 194 Abs. 4 (+) und 5 (+), (194^a), 196 Abs. 1, 198 Bst. b, (199), 200 Abs. 2, 201 Bst. b, (212 Abs. 3)
- LG 4. Mai 1952 (N 16 882)
Art. 123 (+), 124 (+), 125 (+), 126 (+), 128 (+), 129 Abs. 2 (+), 129^{bis} (+), 129^{ter} (+), 159 (+), 159^{bis} (+), 160 (+)
Aufgehoben durch Art. 58 des Baugesetzes.
- LG 5. Mai 1957 (N 21 1264)
(Art. 176^a)
- LG 4. Mai 1958 (N 22 1329)
(Art. 131), 133 Abs. 2 (n), 134
- LG 6. Mai 1962 (N 26 1696)
Art. 249
- LG 5. Mai 1963 (N 27 1769)
(Art. 89 Abs. 3 Bst. a [+], Bst. b–d werden a–c)
- LG 1. Mai 1966 (N 30 2134)
(Art. 50 Abs. 3 [+])
- LG 5. Mai 1968 (N 35 2578)
Änderungen im Zusammenhang mit der Bereinigung des Landbuches
(Art. 1 Ziff. 13), (2), (2^a [n]), (2^b [n]), (3), (4), (6 Abs. 1 Ziff. 4 [+]) und 5 [+]), (6 Abs. 1 Ziff. 6), (6 Abs. 2ff.), (7 Abs. 1 Ziff. 4 [+]), Ziff. 24, Ziff. 25), (8), (9 Abs. 2 Ziff. 1), 12 Ziff. 5 (+), 15 Ziff. 13 (+) und 14 (+), (17), (18), (31 Abs. 3), (54), (55 Abs. 3), (57), (58), (59), (64 Abs. 1), (68 Abs. 2 und 3), (69), (70 Abs. 1), (72), (77), (91), (94 Abs. 2), (119^a), 119^b (+), (131), 162 Abs. 4, (229), (237 Abs. 2) in Kraft ab 1. Juli 1971.
- LG 10. Mai 1970 (N 34 2312)
(Art. 227 Abs. 2) geändert durch Art. 213 des Steuergesetzes
- LG 2. Mai 1971 (N 35 2588)
Art. 146 Abs. 2 (n), 148 Bst. i (n), k (n) in Kraft ab 1. Juli 1971
(N 35 2589)
Art. 225 (+)
- LG 6. Mai 1973 (N 37 2780)
(Art. 7 Abs. 1 Ziff. 16), 15 Ziff. 7, Ziff. 8 (+), (15^a [n]), (19 Bst. a) in Kraft ab 1. April 1973

- LG 11. Mai 1975 (N 39 2923)
(Art. 169^a Abs. 3) in Kraft ab 1. Juli 1975
(Art. 227 Ziff. 3 [n])
- LG 2. Mai 1976 (N 40 3015)
Art. 148 Bst. e in Kraft ab 1. Juli 1976
- LG 1. Mai 1977 (SBE 1. Bd. Heft 2 S. 34)
(Art. 104), 147 in Kraft ab 1. Januar 1978
(Art. 104 mit der Massgabe, dass sich die Anfechtung wegen Überschreitung der Verfügungsfreiheit bei allen Verfügungen von Todes wegen nach dem neuen Recht richtet, wenn der Erblasser nach dessen Inkrafttreten gestorben ist – Art. 16 Abs. 3 Schlusstitel ZGB –)
(Art. 29, 30) in Kraft ab 1. Januar 1979
- LG 21. Mai 1978 (SBE 1. Bd. Heft 5 S. 122)
(Art. 1 Ziff. 15, 15^a [n]), (2^b Abs. 1 Ziff. 15a [n]), (4 Abs. 1 Ziff. 15, 15^a [n]), (6 Abs. 1 Ziff. 1^a), 7 Abs. 1 Ziff. 14, 15 (+), 17, 18, 18^a (n), 18^b (n), (8^b [n]), (9 Abs. 2 Ziff. 1, 1a, 1b [n], 1c [n], 1d [n]), 12 Ziff. 4, 13 Abs. 1 Ziff. 1 (+), 2 (+), 3, 15 Ziff. 9 (+), (15^a Ziff. 3 [n], 4 [n]), (19 Bst. b [+]), (23 Abs. 3 [+]), 36 (+), (44 Abs. 1), (45 Abs. 1, 2), (47), 49 Abs. (1), 2, 50 Abs. 2, (3 [n]), (50a [n]), (51), (52 Abs. 1), (2), (53 Abs. 1, 2), (55 Abs. 1), (2), (59), 60 (+), 61 (+), 62 (+), (63), (66 Abs. 1), (76 Abs. 1), (83 Abs. 2) (in Kraft ab 1. Januar 1979), Art. (227), 252 Abs. 1 (Art. 252 Abs. 1 ab 1. April 1978, Art. 227 ab 1. Januar 1979 in Kraft)
- LG 4. Mai 1980 (SBE 1. Bd. Heft 11 S. 355, 356)
Art. (66 Abs. 2, 3), (67 Abs. 3 [n]), in Kraft ab 1. Januar 1981 (Genehm. BR 10. September 1980)
(Art. 169^a Abs. 4 [n]), (176^a) in Kraft ab sofort
- LG 3. Mai 1981 (SBE 2. Bd. Heft 1 S. 36)
Art. 19 Bst. d (n), in Kraft ab 1. Juli 1981 (Genehm. BR 14. August 1981)
- LG 5. Mai 1985 (SBE 2. Bd. Heft 9 S. 417)
(Art. 6 Abs. 1 Ziff. 7 [n]), (7 Abs. 1 Ziff. 1) in Kraft ab sofort
- LG 4. Mai 1986 (SBE 3. Bd. Heft 1 S. 22)
(Art. 50 Abs. 3) in Kraft ab 1. Januar 1987
- LG 3. Mai 1987 (SBE 3. Bd. Heft 3 S. 196)
(Art. 7 Abs. 1 Ziff. 20 [+]), 8^b (+), 15 Ziff. 11 (+), (15^a Ziff. 4 [Art. 311, 313], Ziff. 5 [Art. 370]), (17), (17^a), (17^b), (18), (43 Abs. 3), (46 Abs. 1), 52 Abs. 2, (53 Abs. 2 [+]), (63 Abs. 4), (67), (67^a), 68, (69 bisher Art. 68), (70), (71), (72), (73), (74), (75), (112 Abs. 3), 119^a, 137 (+), 137^a (+), 139 Abs. (3), 4 (+), 6, 7, (139^a Abs. 1), (140 Abs. 2), 149 Abs. 1, 2, 156, 157 Abs. 1, 2, 161 Abs. 2, 162 Abs. 1, 2, (164), 180, 181 Abs. 3, 182 Abs. 1, 188, 192 Abs. 5, 201 Abs. 1, (202), 208, 209, (211 Abs. 1 und 2 [+]), (212 Abs. 4), 213, 219 Abs. 2, 226 Abs. 2, 229 Abs. 3, 238^a Abs. 3 in Kraft ab 1. Oktober 1987 (Genehm. BR 21. März 1988)

- LG 3. Mai 1987 (SBE 3. Bd. Heft 3 S. 241)
 (Art. 1 Ziff. 5–12, 13 [+], 14, 14^a), (2 Abs. 1, 4), (2^a), (2^b Abs. 1),
 (4 Abs. 1), (6 Abs. 1, 3), (7 Abs. 1 Ziff. 1, 12, 13, 13^a, Abs. 2, 3), (Art. 9
 Abs. 2 Ziff. 1^b), 15 Ziff. 2 (+), (6^a), 20 (+), (15^a Ziff. 5 [Art. 316]), (15^b [n]),
 (19 Bst. a), (23 Abs. 2), (30 Abs. 4 [n]), (31 Abs. 3), (33), 42, 51 (+), 53
 (+), (53^a [n]), (53^b [n]), 53^c (n), 54 (+), 55 Abs. 2 (+), 3 (+), 56 (+), 57 (+),
 58 (+), 59 (+), (66 Abs. 3 [+]), (66^a [n]), (66^b [n]), (66^c [n]), (66^d [n]), (66^e
 [n]), (103 Abs. 1), 104 (+), 254^a (n) in Kraft ab 1. Januar 1988 (Genehm.
 BR 21. März 1988)
- LG 3. Mai 1987 (SBE 3. Bd. Heft 3 S. 260)
 Art. (167 Abs. 2), (169^a Abs. 2, 4 [+]), (175), 176 (+), 176^a (+), 177 Abs.
 1, 188 in Kraft ab 1. Oktober 1987 (Genehm. BR 21. März 1988)
- LG 5. Mai 1991 (SBE 5. Bd. Heft 1 S. 1)
 Art. (32 Abs. 2^a [n]), 95, (237) in Kraft ab 1. Januar 1992 (Staatshaf-
 tungsgesetz, II F/2 Art. 24 Bst. c) (Genehm. EJPD 27. August 1991)
- LG 2. Mai 1993 (SBE 5. Bd. Heft 5 S. 269)
 Art. (9 [n]), (9^a [bisher 9 Abs. 1 und 3]), (64 Abs. 2), (65), (74), (89
 Abs. 1), (90 Abs. 1, 2 und 4), (91 Abs. 2), (93), (94 Abs. 1 und 4), 227^a
 Abs. 1, 232 Abs. 3 in Kraft ab 1. Juli 1994 (Genehm. EJPD, 14. Sep-
 tember 1993)
- LG 7. Mai 1995 (SBE 6. Bd. Heft 1 S. 75)
 Art. 43 Abs. 1, 50 Abs. (1) und 3 (+), 50^a (+), 53^b (+) per 1. Januar 1996
 (Sozialhilfegesetz, VIII E/21/3 Art. 56 Abs. 2, 57) (Genehm. EJPD,
 7. Juli 1995)
- LG 7. Mai 1995 (SBE 6. Bd. Heft 1 S. 83)
 Art. 169^a (+), 175 (+), 206 Abs. 3 (n) in Kraft per 1. Januar 1996
 (Genehm. EJPD, 7. Juli 1995)
- LG 7. Mai 1995 (SBE 6. Bd. Heft 1 S. 97)
 Art. 146 Abs. 1 (+) per 1. Juli 1995 (Genehm. EJPD, 7. Juli 1995)
- LG 5. Mai 1996 (SBE 6. Bd. Heft 3 S. 225)
 (Art. 31 Abs. 2) in Kraft per 1. Januar 1997
- LG 3. Mai 1998 (SBE 7. Bd. Heft 1 S. 27)
 Art. (32^a [n]), Abschnitt A. Personenrecht unter dritter Titel (n),
 240^a (n), Abschnitte A–G bisher zu B–H in Kraft mit der Genehmi-
 gung des Bundes (Genehm. EJPD, 4. September 1998)
- LG 2. Mai 1999 (SBE 7. Bd. Heft 3 S. 112)
 Art. 250 Abs. 3 (n) in Kraft mit der Genehmigung des Bundes
 (Genehm. EJPD, 20. Februar 2001)
- LG 7. Mai 2000 (SBE 7. Band Heft 5 S. 156)
 (Art. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 [+], Ziff. 2^a [n], Ziff. 3 [+], Ziff. 4), (6 Abs. 1 Ziff. 1^a
 [n], Ziff. 1^b [n], Ziff. 2), (7 Abs. 1 Ziff. 8, Ziff. 8^a [n], Ziff. 9 [+], Ziff. 10,
 Ziff. 11), 9^a Abs. 2 Ziff. 1^a (+), (10 Ziff. 1 [+]), 12 Ziff. 2 (+), Ziff. 3 (+), 13
 Abs. 2 (+), Abs. 3 (+), 15 Ziff. 1 (+), Ziff. 6 (+), (15^b Abs. 2), Abs. 3 (n),
 (29), (31 Abs. 3), (32 Abs. 3), (33. 1. Satz) in Kraft ab sofort (Genehm.
 EJPD, 18. Januar 2000 [Verordnung vom 22. 12. 1999, SBE VII/4,
 S. 141]/24. 8. 2000).
- LG 6. Mai 2001 (SBE 7. Bd. Heft 9 S. 446)
 Art. 15 Ziff. 4 (+) und 5 (+), (15^c [n]), 16 (+), (17^c [n]) in Kraft ab sofort

- LG 6. Mai 2001 (SBE 8. Bd. Heft 1 S. 1)
Art. 1, 2–8^a samt Titeln I und II (+), 239^a (n) in Kraft ab 1. Januar 2002 (ZPO, GS III C/1)
- LG 5. Mai 2002 (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 195)
Art. 29, (30), 31 (+), (32), (32^a), 33 (+) in Kraft ab 1. Juli 2002
- LG 5. Mai 2002 (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 254)
Art. (22 Abs. 2), (44 Abs. 2), 46 Abs. 2, (235 Abs. 1), (236) in Kraft ab 1. Juli 2002 (Personalgesetz, GS II A/6/1, Art. 61 Bst. g)
- LG 7. Mai 2006 (SBE 10. Bd. Heft 1 S. 2)
Art. 15^b Abs. 3 (Partnerschaftsgesetz), RR bestimmt Inkrafttreten (in Kraft ab 1. Januar 2007, B RR 12. Dezember 2006)
- LG 7. Mai 2006 (SBE 10. Bd. Heft 1 S. 24)
Art. 10, 11, 15 Ziff. 6^a (+), 7 (+) und 15 (+), (15^a Ziff. 1, 1^a [n] und 2 [+]), 15^b, 15^c Abs. 1, 3 und 4, (17), 17^a (+), 17^b (+), 17^c (+), 18 Abs. 2, 28 (+), 30 (+), 32 Abs. 1, 32^a, 34 Abs. 2, 35, 43 Abs. 3, (44 Abs. 1), (52 Abs. 1), 53^a Abs. (2) und 3, (64 Abs. 3 und 4), (67 Abs. 1 und 2), (72 Abs. 2), (74), 75, (93), (94 Abs. 2, 3 und 4), (98 Abs. 2), (99), (101), (102 Abs. 1), 111, 112 Abs. 1 und (3), 116 Abs. 1, 131 Abs. 4, 139 Abs. 3, 139^a Abs. 1, 140 Abs. 2, 146 Abs. 3, 164, 167, 194^a, 195, 196 Abs. 3, 199, 202, 203, 204, 205, 206 Abs. 2, 210, 211 (+), 212 Abs. 3 (+) und 4, 218 Abs. 3, 227 Ziff. 3, 235, 236, 237, 239, 240 Abs. 2 in Kraft ab sofort (RVO) (Genehm. Bundeskanzlei 3. November 2006)
- Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 19 Bst. a, 25 in Kraft ab LG 7. Mai 2006
- LG 6. Mai 2007 (SBE 10. Bd. Heft 5 S. 274)
Art. 19–25 samt Titel A. (+) in Kraft ab 1. Januar 2008 (Beurkundungsgesetz Art. 36)
- LG 6. Mai 2007 (SBE 10. Bd. Heft 5 S. 300)
Art. 9, 9^a, 15 Ziff. 10 (+), 15^a, 17 Abs. 4, 4^a (n) und 5, 43 Abs. 1, 44, 45, 46 Abs. 1 und 4, 47, 48 Abs. 2, 49 Abs. 1, 50 Abs. 1, 52 Abs. 1, 53^a Abs. 1 und 2, 55 Abs. 1, 63, Titel 1^a (n), 63^a (n), 63^b (n), 63^c (n), 63^d (n), 63^e (n), Titel 1^b und a. (n), 64, 65 (+), 66, Titel b. (n), 66^a, 66^b Abs. 2, 66^c, 66^d Abs. 4, 66^e, Titel 1^c (n) und a. (n), 67, Titel b. (n), 67^a, (69), 70, 71, Art. 72–74 samt Titel b. (+), 76 Abs. 1, 77, 78, 79, 80 (+), 81, 82, 83, 85 Abs. 2, 86, 87, 88, 89 (+), 90 (+), 91, 92, 93 (+), 94 (+), 96, 98, 99, 101, 102, 103, Titel C (n), bisherige C–F zu D–G, 104^a (n), 105, 108, 109, 110, 112 Abs. 3, 113, 114 Abs. 1, 117, 119, Titel H (n), 119^c (n), Titel I und 1, 2, 3, 4, 5, 6 (n), 256 (n), 257 (n), 258 (n), 259 (n), 260 (n), 261 (n) in Kraft ab 1. Januar 2008; Übergangsbestimmungen s. SBE 10. Bd. Heft 5 S. 321f. (Kantonalisierung Sozial- und Vormundschaftswesen) (genehm. Bundeskanzlei 3. November 2006)
- LG 2. Mai 2010 (SBE 11. Bd. Heft 5 S. 350)
Art. 252 Abs. 1 (+) in Kraft ab 1. Januar 2011 (EG Geol G)
- LG 2. Mai 2010 (SBE 11. Bd. Heft 5 S. 378)
Art. 227 Ziff. 2 in Kraft ab 1. Juli 2011 (Raumentwicklungs- und Baugesetz)
- LG 2. Mai 2010 (SBE 11. Bd. Heft 6 S. 400)
Art. 69 Abs. 3 in Kraft ab 1. Januar 2011 (EG StPO)